

642. Sitzung des WDR-Rundfunkrats am 17. August 2022

BESCHLUSS

TOP 5 Dreistufentests
a) Abschließende Beratung zum Telemedienänderungskonzept für wdr.de

Beschluss:

Der WDR-Rundfunkrat nimmt folgende Unterlagen zur Kenntnis:

- das Telemedienänderungskonzept (TMÄK) in der Fassung von September 2021,
- die Genehmigungsvorlage des Intendanten vom 28.09.2021,
- die Stellungnahmen Dritter,
- das marktökonomische Gutachten der Goldmedia GmbH Strategy Consulting,
- die Kommentierungen des Intendanten zu den Stellungnahmen und zum marktökonomischen Gutachten sowie
- die Ergänzung des TMÄK durch den Intendanten vom 08.08.2022 (siehe Anlage „Ergänzung des TMÄK“)
 - mit Schreiben des Intendanten vom 08.08.2022 zur Ergänzung des TMÄK hinsichtlich der Kosten für Urheber- und Lizenzvergütungen im Zusammenhang mit der Verlängerung der Verweildauern nebst
 - Erläuterungsschreiben des Intendanten zum gleichen Sachverhalt vom 06.07.2022 und 20.07.2022.

Nach umfassender Beratung stellt der WDR-Rundfunkrat gemäß § 32 Abs. 4 bis 7 MStV fest, dass die wesentlichen Änderungen des Telemedienangebots des WDR gemäß dem TMÄK in der Fassung von September 2021 in Verbindung mit der Ergänzung des TMÄK durch den Intendanten vom 08.08.2022 hinsichtlich der Kosten für Urheber- und Lizenzvergütungen im Zusammenhang mit der Verlängerung der Verweildauern den Voraussetzungen des § 32 Abs. 4 MStV entsprechen und vom öffentlich-rechtlichen Auftrag umfasst sind.

Die Feststellung der Genehmigungsfähigkeit der wesentlichen Änderungen beruht auf der vorgelegten Entscheidungsbegründung gemäß § 32 Abs. 6 Satz 2 und 3 MStV (siehe Anlage „Entscheidungsbegründung“).

Dieser Beschluss einschließlich der Entscheidungsbegründung und der Ergänzung des TMÄK durch den Intendanten vom 08.08.2022 wird veröffentlicht.

Rundfunkrat des Westdeutschen Rundfunks

Vorlage zur Genehmigung des Telemedienänderungskonzepts für das Telemedienangebot des WDR

- Entscheidungsbegründung -

TMÄK vorgelegt am 28. September 2021, ergänzt mit Schreiben des Intendanten
vom 8. August 2022

Dreistufentest-Verfahren 2021 / 2022

Inhaltsverzeichnis

A) Sachverhalt	1
1. Gesetzliche und satzungsrechtliche Rahmenbedingungen	1
2. Das Telemedienangebot des WDR	3
3. Prüfungsgegenstand: Telemedienänderungskonzept für das Telemedienangebot des WDR	4
3.1 Eigenständige Audio- und Videoinhalte („Online Only“)	5
3.2 Audiovisuelle Angebote vor der Ausstrahlung im linearen Bereich („Online First“)	5
3.3 Rolle und Bedeutung von Online- und Drittplattformen	5
3.4 Verweildauerkonzept	6
4. Gang des bisherigen Verfahrens.....	7
4.1 Verlauf der Beratungen im Rundfunkrat	7
4.2 Stellungnahmen Dritter und Kommentierung durch den Intendanten	8
4.3 Gutachten zu den Auswirkungen der wesentlichen Änderungen des Telemedienangebots des WDR auf alle relevanten Märkte	9
B) Materielle Prüfung der Voraussetzungen insbesondere des § 32 Abs. 4 MStV	9
1. Prüfstufen und -verfahren im Dreistufentest.....	9
2. Allgemeine Kritik aus den Stellungnahmen Dritter	10
2.1 ...zum TMÄK...	10
2.1.1 Zum Abstraktionsgrad	10
2.1.2 Zur Darstellung von marktverzerrenden Wirkungen	12
2.2 ...zu nicht prüfungsgegenständlichen Aspekten...	12
2.2.1 Vernetzung.....	13
2.2.2 Freie Lizenzen	13
2.2.3 Personalisierung / Algorithmen auf eigenen Plattformen	14
2.2.4 Vergütung von Urheber*innen.....	15
2.2.5 Sonstiges	15
2.3 Bewertung des Rundfunkrats	16

3.	Erste Stufe: Entsprechen die wesentlichen Änderungen den demokratischen, sozialen und kulturellen Bedürfnissen der Gesellschaft?	16
3.1	Allgemeine und telemedienspezifische Anforderungen §§ 26, 30 MStV.....	16
3.1.1	Ausführungen im TMÄK.....	16
3.1.2	Stellungnahmen Dritter und Kommentierung des Intendanten	18
3.1.2.1	Allgemein	18
3.1.2.2	Online-Only-Inhalte	19
3.1.2.3	Drittplattformen	19
3.1.2.4	Verweildauern	21
3.1.3	Bewertung des Rundfunkrats	23
3.2	Prüfung auf Verstoß gegen gesetzliche Ge- und Verbote	26
3.2.1	Barrierefreiheit	26
3.2.2	Verbot der Presseähnlichkeit	27
3.2.3	Verbot flächendeckender lokaler Berichterstattung.....	28
3.2.4	Verbot von Werbung mit Ausnahme von Produktplatzierung.....	29
3.2.5	Verbotene Angebotsformen gem. der sog. Negativliste, hier: Nr. 14, nicht-sendungsbezogene Spiele	30
3.3	Zusammenfassung des Prüfergebnisses auf Stufe 1	32
4.	Zweite Stufe: In welchem Umfang tragen die wesentlichen Änderungen in qualitativer Hinsicht zum publizistischen Wettbewerb bei?.....	32
4.1	Berücksichtigung der Auswirkungen auf alle relevanten Märkte (§ 32 Abs. 4 Satz 3, Abs. 5 Satz 4 MStV).....	32
4.1.1	Gutachten Goldmedia.....	32
4.1.2	Stellungnahmen Dritter und Kommentierung des Intendanten	34
4.1.3	Komentierung des marktlichen Gutachtens durch den Intendanten	35
4.2	Publizistischer Beitrag der wesentlichen Änderungen des Telemedienangebots des WDR in qualitativer Hinsicht	35
4.2.1	Ausführungen im TMÄK.....	35
4.2.2	Stellungnahmen Dritter und Kommentierung des Intendanten	36
4.2.3	Bestimmung des publizistischen Nutzens durch den Rundfunkrat.....	37
4.3	Zusammenfassung des Prüfergebnisses auf Stufe 2	39
5.	Dritte Stufe: Welcher finanzielle Aufwand ist für das Angebot erforderlich?	42
5.1	Ausführungen im TMÄK.....	42
5.2	Stellungnahmen Dritter und Kommentierung des Intendanten	43

5.3	Bewertung des Rundfunkrats	44
5.4	Zusammenfassung des Prüfergebnisses auf Stufe 3	47
6.	Gesamtergebnis der Prüfung.....	47
C)	Erwartungen an Rahmenbedingungen und Transparenz der Fortentwicklung des Telemedienangebots des WDR	47

A) Sachverhalt

1. Gesetzliche und satzungsrechtliche Rahmenbedingungen

Der Rundfunkrat des WDR ist nach § 32 Abs. 4 bis 7 Medienstaatsvertrag (MStV) für die Entscheidung zuständig, ob die Aufnahme eines neuen Telemedienangebots oder einer wesentlichen Änderung vom öffentlich-rechtlichen Auftrag umfasst ist.

Ist ein neues Telemedienangebot nach § 32 Abs. 1 MStV oder die wesentliche Änderung eines bestehenden Telemedienangebots nach § 32 Abs. 3 MStV geplant, hat die Rundfunkanstalt – hier der WDR – gegenüber ihrem zuständigen Gremium – hier der Rundfunkrat des WDR – darzulegen, dass das geplante, neue Telemedienangebot oder die wesentliche Änderung vom Auftrag umfasst ist. Es sind Aussagen darüber zu treffen,

1. inwieweit das neue Telemedienangebot oder die wesentliche Änderung den demokratischen, sozialen und kulturellen Bedürfnissen der Gesellschaft entspricht;
2. in welchem Umfang durch das neue Telemedienangebot oder die wesentliche Änderung in qualitativer Hinsicht zum publizistischen Wettbewerb beigetragen wird;
3. welcher finanzielle Aufwand für das neue Telemedienangebot oder die wesentliche Änderung erforderlich ist.

Dabei sind Quantität und Qualität der vorhandenen frei zugänglichen Telemedienangebote, die Auswirkungen auf alle relevanten Märkte des geplanten, neuen Telemedienangebots oder der wesentlichen Änderung sowie jeweils deren meinungsbildende Funktion angesichts bereits vorhandener vergleichbarer frei zugänglicher Telemedienangebote, auch des öffentlich-rechtlichen Rundfunks zu berücksichtigen.

Zu diesen aus § 32 Abs. 4 MStV folgenden Anforderungen ist vor Aufnahme eines neuen Telemedienangebots oder einer wesentlichen Änderung durch das zuständige Gremium Dritten in geeigneter Weise, insbesondere im Internet, Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Diese Gelegenheit zur Stellungnahme besteht innerhalb einer Frist von mindestens sechs Wochen nach Veröffentlichung des Vorhabens. Das zuständige Gremium der Rundfunkanstalt kann zur Entscheidungsbildung gutachterliche Beratung durch unabhängige Sachverständige auf Kosten der jeweiligen Rundfunkanstalt in Auftrag geben. Zu den Auswirkungen auf alle relevanten Märkte ist gutachterliche Beratung hinzuziehen. Der Name des Gutachters ist bekanntzugeben. Der Gutachter kann weitere Auskünfte und Stellungnahme einholen; ihm können Stellungnahme unmittelbar übersandt werden.

Nähere Einzelheiten dieses Verfahrens sind hinsichtlich der Telemedienangebote des WDR bzw. wesentlicher Änderungen dieser Telemedienangebote in der „Satzung über Genehmigungsverfahren des WDR für neue Telemedienangebote, für wesentliche Änderungen bestehender Telemedienangebote sowie für ausschließlich im Internet verbreitete Hörfunkprogramme (WDR-Telemediensatzung)“ vom 27.02.2020 (in Kraft getreten am 20.08.2020) geregelt.

Die Entscheidung, ob die Aufnahme eines neuen Telemedienangebots oder einer wesentlichen Änderung den oben genannten Voraussetzungen des § 32 Abs. 4 MStV entspricht, bedarf nach § 32 Abs. 6 MStV der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder, mindestens der Mehrheit der gesetzlichen Mitglieder des zuständigen Gremiums, vorliegend also des WDR-Rundfunkrats. Die Entscheidung ist zu begründen. In den Entscheidungsgründen muss unter Berücksichtigung der eingegangenen Stellungnahmen und eingeholten Gutachten dargelegt werden, dass das neue Telemedienangebot oder die wesentliche Änderung vom Auftrag umfasst ist. Die Rundfunkanstalt hat das Ergebnis ihrer Prüfung einschließlich der eingeholten Gutachten unter Wahrung von Geschäftsgeheimnissen in gleicher Weise wie die Veröffentlichung des Vorhabens bekannt zu machen.

Nach Abschluss des beschriebenen Verfahrens erfolgt gemäß § 32 Abs. 7 MStV eine Prüfung der für die Rechtsaufsicht zuständigen Behörde. Hierbei handelt es sich vorliegend um den Ministerpräsidenten bzw. die Staatskanzlei NRW als Behörde des Ministerpräsidenten.

Für das Verfahren nach § 32 Abs. 4 bis 7 MStV ist von Bedeutung, ob Gegenstand dieses Verfahrens ein geplantes neues Telemedienangebot oder – wie hier – eine bzw. mehrere wesentliche Änderungen eines bereits bestehenden Telemedienangebots ist, das bereits einen sog. Dreistufentest (im Folgenden auch: DST) durchlaufen hat. Stehen „nur“ eine oder mehrere wesentliche Änderungen bereits genehmigter Telemedienkonzepte in Rede, stellt § 32 Abs. 3 Satz 3 MStV klar, dass sich das Verfahren nach § 32 Abs. 4 bis 7 MStV allein auf die Abweichungen von den bisher veröffentlichten Telemedienkonzepten bezieht. Prüfungsgegenstand des DST sind in einem solchen Fall mithin allein die wesentlichen Änderungen, nicht das Telemedienangebot bzw. das bereits veröffentlichte Telemedienkonzept als Ganzes.

Die wesentlichen Änderungen, die Gegenstand des vorliegend zur Prüfung anstehenden Telemedienänderungskonzepts (im Folgenden auch: TMÄK) für das Telemedienangebot des WDR sind, stehen in einem Zusammenhang zu dem am 01.05.2019 in Kraft getretenen 22. Rundfunkänderungsstaatsvertrag, mit dem der bisherige Telemedienauftrag des öffentlich-rechtlichen Rundfunks novelliert wurde (siehe auch TMÄK, S. 3, 6 ff.). Danach zählen zum öffentlich-rechtlichen Telemedienauftrag nunmehr insbesondere

- Sendungen auf Abruf vor („online first“) und nach deren Ausstrahlung sowie eigenständige audiovisuelle Inhalte („online only“), § 30 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 MStV;
- Sendungen auf Abruf von europäischen Werken angekaufter Spielfilme und angekaufter Folgen von Fernsehproduktionen, die keine Auftragsproduktionen sind, bis zu 30 Tage nach deren Ausstrahlung, wobei die Abrufmöglichkeit grundsätzlich auf Deutschland zu beschränken ist, § 30 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 MStV;
- Sendungen von Programmen auf Abruf von Großereignissen und Spiele der 1. und 2. Fußball-Bundesliga bis zu sieben Tage danach, § 30 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 MStV;
- zeit- und kulturgeschichtliche Archive mit informierenden, bildenden und kulturellen Telemedien, § 30 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 MStV;

- das Angebot von Telemedien auch außerhalb des dafür jeweils eingerichteten Portals, soweit dies zur Erreichung der Zielgruppe aus journalistisch-redaktionellen Gründen geboten ist (sog. Präsenz auf Drittplattformen), § 30 Abs. 4 Satz 2 MStV.

Mit dieser Neufassung des öffentlich-rechtlichen Telemedienauftrags verbunden war auch eine Änderung der Regelung der Verweildauern, vgl. insb. §§ 30 Abs. 2 Nr. 3 bis 4, 32 Abs. 1 Satz 1 und 2 MStV.

Weitere Vorgaben für die öffentlich-rechtlichen Telemedienangebote aus den §§ 30 ff. MStV treten hinzu und werden – soweit vorliegend relevant – im weiteren Verlauf dieser Vorlage erörtert.

2. Das Telemedienangebot des WDR

Die vom WDR verantworteten Telemedienangebote werden in die Angebotsteile WDR.de, WDR Text und ONE.ard.de gruppiert. Sämtliche Online-Angebote des WDR sind in die Top-Level-Domain WDR.de eingliedert bzw. können über diese zentral erreicht werden.

Die Video-, Audio- und Text-Inhalte auf WDR.de sind in die Rubriken Nachrichten, Sport, Wissen, Verbraucher, Kultur und Unterhaltung sortiert. Zudem verlinkt die Website in der Rubrik Fernsehen auf den WDR-Kanal innerhalb der ARD-Mediathek und die unter WDR.de geführte WDR-Audiothek. Eigene Digital-Marken mit eigener Top-Level-Domain, wie z.B. quarks.de wurden aus Gründen der Distributionsstrategie mit Teil-Inhalten von WDR.de ausgegliedert. Von der Substanz her sind sie damit laut TMÄK aber kein eigenständiges Angebot, sondern lediglich eine Ausspielvariante von WDR.de.

Die ARD-Mediathek ist die zentrale eigene Plattform der ARD für alle Video-Inhalte. Seit Ende 2020 ist auch die Mediathek des WDR Teil der ARD-Mediathek in Form eines eigenen WDR-Channels. Kuratiert wird der WDR-Channel ausschließlich vom WDR. Dabei liegt der Fokus laut TMÄK auf fiktionalen Inhalten und dokumentarischen Formaten, wo immer möglich auch mit regionalem Bezug. Auch die Platzierung von WDR-Bewegtbild-Formaten auf fremden Plattformen wird ausschließlich dort bestimmt. Darüber hinaus sind ganze Sendungen des WDR-Fernsehens sowie die vom WDR verantworteten Reportagen/Dokumentationen und fiktionalen Angebote, die im ersten Programm der ARD (Das Erste) gezeigt werden, über den Link zum WDR-Kanal in der ARD-Mediathek abrufbar.

Auf der Website kinder.WDR.de versammelt der WDR zudem eigenproduzierte Fernsehsendungen und fiktionale Serien, eingekaufte Serien sowie Hörformate, Apps und Spiele für Kinder. Alle Fernsehserien sowie auch das vom WDR produzierte und auf WDR 5 ausgestrahlte Kinder-Radioprogramm werden eigenständig auf Unterseiten von kinder.WDR präsentiert und zum Abruf bereitgestellt. Alle vom WDR verantworteten Kindersendungen werden auf KIKA ausgestrahlt und zusätzlich auch auf KiKa.de präsentiert.

Im Audibereich werden die vom WDR bereitgestellten Hörfunksendungen, Radio-Features und Hörspiele zum Abruf sowie die eigenständigen Podcasts auf den Apps der einzelnen Hörfunkwellen, auf den Webseiten der WDR-eigenen Audiothek (ohne eigene App) sowie gebündelt in der ARD-Audiothek (Webseite und App) angeboten. Was Podcasts betrifft, hat sich die ARD-Audiothek seit deren Launch in 2017 laut TMÄK zur zentralen eigenen Plattform für deren Auspielung und Bewerbung entwickelt, auch wenn weiterhin alle WDR-Podcasts ausschließlich im WDR redaktionell verantwortet werden. Der WDR verbreitet seine Podcasts weiterhin auch auf Drittplattformen wie Spotify, iTunes, Audio Now, etc.

Neben den WDR-eigenen Telemedienangeboten liegt auch der Programmbetrieb des ARD-Spartenkanals „ONE“ (ehemals einsfestival.de) in der redaktionellen und technischen Verantwortung des WDR. Das lineare TV-Programm von ONE kombiniert eigenproduzierte Spielfilme und Serien sowie Comedy-Formate der ARD-Landesrundfunkanstalten (vielfach Programminhalte für Das Erste) mit einzelnen exklusiv für ONE zugekauften Serientiteln. Der allergrößte Teil des linear ausgestrahlten Programms entstammt dem Programm-Pool der ARD-Anstalten.

Der WDR hat die Abruf-Angebote auf der ehemaligen eigenen Website einsfestival.de schrittweise in die ARD-Mediathek überführt. Die Struktur entspricht derjenigen der Channels der Landesrundfunkanstalten. Die technische Bereitstellung der ARD-Mediathek inklusive eines havariesicheren Betriebslaufs, die Präsentation in einem einheitlichen Corporate Design und das Angebot einer einheitlichen Benutzeroberfläche erfolgen unter der Federführung des SWR (ARD.de). Die redaktionelle Verantwortung für die Inhalte, deren Präsentation sowie die jeweilige Gewichtung innerhalb des ONE-Channels liegt beim WDR.

Der WDR Text spiegelt die Nachrichtenauswahl und die Inhalte der Seite WDR aktuell sowie der WDR aktuell-App. Dieses Nachrichtenangebot ist der Hauptbestandteil des WDR-Textes. Der Fokus liegt auf der schnellen und zuverlässigen Berichterstattung über Neuigkeiten aus Nordrhein-Westfalen. Die Inhalte werden seit Februar 2016 nicht mehr von einer eigenen Videotext-Redaktion erstellt, sondern entstehen seit 2019 crossmedial zusammen mit den Online-Nachrichten im Newsroom. Im TMÄK wird das vormals eigenständig beschriebene Telemedium WDR Text nachrichtlich beschrieben, wesentliche Änderungen hätten sich beim WDR Text nicht ergeben.

3. Prüfungsgegenstand: Telemedienänderungskonzept für das Telemedienangebot des WDR

Der Intendant hat dem Rundfunkrat das TMÄK für das Telemedienangebot des WDR zum 28.09.2021 vorgelegt und durch Schreiben vom 08.08.2022 durch einen Punkt ergänzt (siehe dazu auch Abschnitt A), Kap. 4.1 und Abschnitt B), Kap. 5). Dieses TMÄK ergänzt bzw. ändert lediglich die entsprechenden Teile der bestehenden Konzepte für das Internetangebot des WDR vom 11.06.2010, für den WDR Text vom 31.05.2010 und einsfestival.de (mittlerweile: ard.ONE.de) vom Juli 2010. Im Übrigen behalten die genannten Telemedienkonzepte ihre Gültigkeit.

Der Rundfunkrat hat am 28.09.2021 beschlossen, zu dem vorgelegten TMÄK für das Telemedizinangebot des WDR ein Genehmigungsverfahren gem. § 32 Abs. 4 bis 7 MStV i. V. m. der WDR-Telemediensatzung hinsichtlich folgender wesentlicher Änderungen der 2010 genehmigten Telemedienkonzepte einzuleiten:

3.1 Eigenständige Audio- und Videoinhalte („Online Only“)

Gemäß § 30 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Alt. 2 MStV umfasst der öffentlich-rechtliche Telemedienauftrag u.a. der Landesrundfunkanstalten der ARD (im Folgenden: LRA) das Vorhalten eigenständiger audiovisueller Inhalte in Telemedizinangeboten. Diese werden unabhängig von den linearen Angebotsteilen entwickelt und formatgerecht gestaltet, zum Beispiel durch plattform-spezifische Gestaltungsmittel und differierende Angebotslängen. Die LRA haben bisher lediglich den vorhandenen telemedienrechtlichen Rahmen für ausgewählte Online-Only-Formate genutzt, insbesondere für interaktive Formate.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird ergänzend auf die Ausführungen in Kapitel 4.1 (S. 33 f.) des TMÄK Bezug genommen.

3.2 Audiovisuelle Angebote vor der Ausstrahlung im linearen Bereich („Online First“)

Über das Erstellen und Vorhalten von eigenständigen audiovisuellen Inhalten hinaus ist es den LRA ebenfalls möglich, Inhalte des linearen Programms bereits vor deren Ausstrahlung auf Abruf digital anzubieten (vgl. § 30 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 Alt. 1 MStV). Im Unterschied zu Online-Only-Inhalten bleibt in diesen Fällen die lineare Nachnutzung erhalten.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird ergänzend auf die Ausführungen in Kapitel 4.2 (S. 34) des TMÄK verwiesen.

3.3 Rolle und Bedeutung von Online- und Drittplattformen

Unter den Voraussetzungen des § 30 Abs. 4 Satz 2 MStV und der Begründungspflicht des § 32 Abs. 1 Satz 3 MStV dürfen Inhalte auch auf Drittplattformen angeboten werden. Voraussetzung für eine solche Nutzung von Drittplattformen zur Verbreitung des sendereigenen digitalen Angebots ist, dass dies zur Erreichung der Zielgruppe aus journalistisch-redaktionellen Gründen geboten ist. Diese Auftragskonkretisierung eröffnet die Möglichkeit, noch umfassender als zuvor Inhalte und Angebote der LRA und von Gemeinschaftseinrichtungen über Drittplattformen zu verbreiten. Diese Erweiterung unterliegt jedoch erwähnten staatsvertraglichen Verpflichtungen.

Der aus § 32 Abs. 1 Satz 3 MStV folgenden Begründungspflicht ist der WDR bislang im Rahmen der „Richtlinien für die Verbreitung von WDR-Telemedieninhalten auf Drittplattformen“ nachgekommen. Der Inhalt dieser vom Rundfunkrat in seiner Sitzung am 10.10.2020 beschlossenen Richtlinie wird nunmehr in das vorliegende TMÄK für das Telemedizinangebot des WDR integriert (siehe TMÄK, S. 7).

Laut TMÄK legt der WDR den Schwerpunkt auf seine eigenen Plattformen. Es sei aber unverzichtbar, Inhalte auf sozialen Medien und Drittplattformen zu präsentieren, um möglichst viele Menschen, möglichst die ganze Gesellschaft zu erreichen. Nutzer*innengruppen, die sich in ihrer Mediennutzung fast ausschließlich auf bestimmten Plattformen bewegen, seien auch für den WDR nur dort erreichbar. Diese Ansprache auf den Drittplattformen sei von besonderer Bedeutung, weil gerade die nach journalistischen Qualitätskriterien erstellten und nachprüfbareren Informationen der öffentlich-rechtlichen Anbieter einen wesentlichen Beitrag zur Versachlichung von Diskussionen leisten und helfen könnten, Behauptungen zu verifizieren, zu falsifizieren und einzuordnen.

Plattformspezifische Inhalte unterstützten den konstruktiven, intensiven Austausch mit der Community. „Community Building“ und „Community Management“ seien wesentliche Elemente für die Distribution von Inhalten und die Bindung von Nutzer*innen an den WDR. Plattformadäquate Erzählformen ermöglichten es den Redaktionen zudem, bei allen Unterschieden zu eigenen Onlineangeboten ihrem Markenkern auch auf der Drittplattform treu zu bleiben.

Die Entscheidung für die Bespielung von Drittplattformen und sozialen Netzwerken erfolge ausschließlich auf der Grundlage journalistisch-redaktioneller Kriterien. Auch auf Drittplattformen und sozialen Netzwerken verfolge der WDR das Ziel, die Nutzer*innen mit einem möglichst großen Genre- und Themen-Mix in Kontakt zu bringen und die Diversität und regionale Vielfalt in Nordrhein-Westfalen zu spiegeln. Der WDR stelle sicher, dass für die Nutzer*innen stets klar erkennbar ist, dass sie auf Drittplattformen ein öffentlich-rechtliches Angebot der ARD nutzen.

Wegen der weiteren Einzelheiten dieser wesentlichen Änderung wird ergänzend auf die Ausführungen in Kapitel 4.3 (S. 34 ff.) des TMÄK Bezug genommen.

3.4 Verweildauerkonzept

Die Telemedienkonzepte aus 2010 regeln die Verweildauern für verschiedene Genres. Bedingt durch ein verändertes Nutzungsverhalten, eine veränderte Erwartungshaltung der Nutzer*innen hinsichtlich einer zeitsouveränen Nutzung von Inhalten in den Telemedien und in Verbindung mit einer gegenüber 2010 veränderten rechtlichen Ausgangslage wird ein einheitliches Verweildauerkonzept zur Prüfung gestellt, das nicht darauf ausgelegt ist, alle Inhalte unbefristet vorzuhalten. Die vorgesehenen Verweildauern sind das Ergebnis einer redaktionellen Auswahl unter Berücksichtigung aller Interessen.

Das Raster der Verweildauer-Fristen ist nicht mehr entlang einer linearen Sendungsprogrammierung ausgerichtet, sondern orientiert sich – unter Einhaltung der staatsvertraglichen Vorgaben an den nutzungs- und auftragsgemäßen Erwartungen der Nutzer*innen an Themen und Inhalten. Diese Erwägungen führen abgesehen von den gesetzlich bestimmten Fristen für Gro-

ßereignisse, europäische Lizenzprodukte und zeit- und kulturgeschichtliche Archive zu verschiedenen Verweildauern je nach Kategorisierung. Der WDR legt auf den Seiten 41 bis 49 des TMÄK ein differenziertes Verweildauerkonzept nach unterschiedlichen Inhaltstypen fest.

Tabellarisch fasst das TMÄK (S. 48 f.) das zur Prüfung gestellte Verweildauerkonzept wie folgt zusammen:

Inhalte	Verweildauer gemäß TMÄK
Non-fiktionale Inhalte	2 Jahre
Fiktionale Inhalte	12 Monate
Inhalte für Kinder	5 Jahre
Bildungsinhalte	5 Jahre
Debüt-Filme	2 Jahre
Programm- / Themenschwerpunkte	2 Jahre
Redaktionelle Entscheidungen (Ausgewählte Inhalte können mit transparent nachvollziehbarer Begründung eingestellt oder wiedereingestellt bzw. in ein Archiv überführt werden)	Unbeschränkt / nach redaktionellem Bedarf

Wegen der diesbezüglichen Einzelheiten und insbesondere der Einzelheiten des Verweildauerkonzepts wird ergänzend auf die Ausführungen in Kapitel 4.4 (S. 41 ff.) des TMÄK Bezug genommen.

4. Gang des bisherigen Verfahrens

4.1 Verlauf der Beratungen im Rundfunkrat

Der Rundfunkrat hat am 06.05.2021 zur Vorbereitung seiner Entscheidungen im Verfahren des DST eine ausschussübergreifende Sachkommission (im Folgenden auch: SK DST) eingerichtet, um die Fachkompetenzen seiner Ausschüsse (Programmausschuss, Ausschuss für Rundfunkentwicklung und Digitalisierung sowie Haushalts- und Finanzausschuss) zu bündeln.

Der 12. Rundfunkrat hat auf Empfehlung der SK DST am 28.09.2021 den DST für das Telemedizinangebot des WDR eröffnet, nachdem der Intendant das TMÄK vorgelegt und um Genehmigung gebeten hatte. Der Intendant hat dem Rundfunkrat im Nachgang zur Verfahrenseröffnung am 28.09.2021 eine Genehmigungsvorlage zum DST für das Telemedizinangebot des WDR übermittelt. Der Rundfunkrat hat das TMÄK veröffentlicht, Dritte zur Stellungnahme aufgefordert und das marktliche Gutachten beauftragt (siehe unter 4.2 und 4.3).

Am 01.12.2021 hat sich der Rundfunkrat neu konstituiert und am 17.12.2021 die Neueinsetzung der SK DST beschlossen. In einem Workshop wurde der Rundfunkrat am 09.02.2022 über den Ablauf des Genehmigungsverfahrens, das Telemedizinangebot des WDR und das Telemedizinangebot sportschau.de sowie die Bedeutung des DST für die Aufsichtsgremien informiert.

Die Sachkommission hat am 11.03.2022 die Abwägungsgrundlagen für das Telemedizinangebot des WDR erstmals entlang der drei Stufen und mit Blick auf die wesentlichen Änderungen

beraten. In dieser Sitzung wurde auch das marktliche Gutachten vom Gutachter präsentiert. Als Ergebnis sind dem Intendanten Nachfragen der Sachkommission zum TMÄK übermittelt worden, deren Beantwortung Eingang in die Genehmigungsentscheidung gefunden hat. Der 13. Rundfunkrat hat am 31.03.2022 ebenfalls alle Abwägungsgrundlagen zur Kenntnis genommen, sich die Ergebnisse des marktlichen Gutachtens durch den Gutachter präsentieren und sich über den Arbeitsstand der Sachkommission informieren lassen.

Die Sachkommission hat sich in vier weiteren Sitzungen am 08.04.2022, 06.05.2022 07.06.2022 und 04.08.2022 weiter mit der Prüfung des TMÄK befasst und dabei aufgekommene Fragen mit dem Intendanten geklärt. Mit Schreiben vom 08.08.2022 hat der Intendant das TMÄK im Anschluss an Erläuterungsschreiben des Intendanten vom 06. und 20.07.2022 um den Ausweis von aufgrund erweiterter Verweildauern entstehender Urheber- und Lizenzkosten ergänzt.

Der Rundfunkrat konnte jederzeit Einsicht in die Prüfung und Arbeit der Sachkommission nehmen und wurde regelmäßig über die Tätigkeit und den Sachstand der Sachkommission unterrichtet.

4.2 Stellungnahmen Dritter und Kommentierung durch den Intendanten

Dritte hatten bis zum 30.11.2021 die Möglichkeit zur Stellungnahme. Nach Beauftragung des Gutachters konnten Stellungnahmen auch unmittelbar dem Gutachter übersandt werden.

Es gingen fristgerecht sieben Stellungnahmen zum TMÄK für das Telemedienangebot des WDR ein. Von den Stellungnahmen wurden sechs von Verbänden eingereicht:

- VAUNET – Verband Privater Medien (im Folgenden: VAUNET)
- Arbeitsgemeinschaft Privater Rundfunk, Verband der Betriebsgesellschaften in NRW e.V. und Verband Lokaler Rundfunk in NRW (im Folgenden: APR et al.)
- Allianz Deutscher Produzenten Film und Fernsehen e.V. (im Folgenden: Produzentenallianz)
- Digitalpublisher und Zeitungsverleger Verband NRW (im Folgenden: DZV.NRW)
- Deutscher Journalistenverband, Landesverband NRW e.V. (im Folgenden: DJV NRW)
- Deutscher Gewerkschaftsbund NRW und Deutsche Journalistinnen- und Journalisten-Union in ver.di (im Folgenden: DGB/dju)

Eine Stellungnahme ist von der Privatperson Prof. Dr. Hermann Rotermund (im Folgenden: Prof. Dr. Rotermund) eingereicht worden.

Keine der Stellungnahmen enthielt Geschäftsgeheimnisse Dritter, auf deren Wahrung die Rundfunkratsmitglieder sich im Dreistufentest-Verfahren gem. Abschn. II Abs. 3 WDR-Telemediensatzung zusätzlich zu ihrer allgemeinen Verschwiegenheitspflicht verpflichten mussten.

Die Stellungnahmen wurden gemäß Abschn. II Abs. 6 WDR-Telemediensatzung nach Ablauf der Frist unverzüglich den Rundfunkratsmitgliedern sowie dem WDR-Intendanten (mit der

Bitte um Kommentierung) zugänglich gemacht. Für die Öffentlichkeit wurden diejenigen Stellungnahmen, deren Absender der Veröffentlichung zustimmten, auf der Homepage des Rundfunkrats veröffentlicht.

Der Intendant hat dem Rundfunkrat seine Kommentierung der Stellungnahmen innerhalb der erbetenen Frist am 13.01.2022 übermittelt.

4.3 Gutachten zu den Auswirkungen der wesentlichen Änderungen des Telemedienangebots des WDR auf alle relevanten Märkte

Die SK DST wurde mit Verfahrenseröffnung am 28.09.2021 durch den Rundfunkrat mit der Vorbereitung der Auswahl eines externen Gutachters beauftragt, um die Auswirkungen des TMÄK für das Telemedienangebot des WDR auf alle relevanten Märkte zu begutachten. Die Sachkommission führte in Abstimmung mit dem Präsidium ein zweistufiges Vergabeverfahren durch.

Mit Beschluss vom 16.11.2021 hat der Rundfunkrat den Gutachter Goldmedia Strategy Consulting GmbH (im Folgenden auch: Goldmedia) mit der Begutachtung der Auswirkungen der im TMÄK für das Telemedienangebot des WDR beschriebenen wesentlichen Änderungen auf alle relevanten Märkte beauftragt. Goldmedia hat dem Rundfunkrat das Gutachten am 17.01.2022 vorgelegt. Den Rundfunkratsmitgliedern und dem Intendanten (mit der Bitte um Kommentierung) ist das Gutachten unverzüglich übermittelt worden.

Der Intendant hat dem Rundfunkrat seine Kommentierung des Gutachtens am 09.02.2022 übermittelt. Das Gutachten ist zuletzt am 01.03.2022 aktualisiert worden, u.a. unter Einbeziehung der redaktionellen Hinweise des Intendanten. Goldmedia hat dem Rundfunkrat die Ergebnisse der marktlichen Begutachtung in seiner Sitzung vom 31.03.2022 vorgestellt.

Goldmedia hat unter dem 18.07.2022 auf der Grundlage des Erläuterungsschreibens des Intendanten vom 06.07.2022 schriftlich bestätigt, dass aufgrund der o.g., mit Schreiben des Intendanten vom 08.08.2022 erfolgten Ergänzung des TMÄK hinsichtlich der im Zusammenhang mit der Verlängerung der Verweildauern stehenden Urheber- und Lizenzkosten aus Sicht des Gutachters keine Auswirkungen für die Ergebnisse des wettbewerbsökonomischen Gutachtens zu erkennen sind.

B) Materielle Prüfung der Voraussetzungen insbesondere des § 32 Abs. 4 MStV

1. Prüfstufen und -verfahren im Dreistufentest

Nach § 32 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 MStV hat der Rundfunkrat auf der ersten Stufe des DST zu prüfen, ob die im TMÄK beschriebenen wesentlichen Änderungen den demokratischen, sozialen und kulturellen Bedürfnissen der Gesellschaft entsprechen. Dabei sind der in § 26 MStV formulierte allgemeine Auftrag der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten und die telemedien-spezifischen Vorgaben des § 30 MStV zu berücksichtigen.

Im Rahmen seiner Prüfung auf Stufe 1 des DST hat der Rundfunkrat auch die Einhaltung der gesetzlichen Ge- und Verbote durch die wesentlichen Änderungen zu überprüfen.

Gemäß § 32 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 MStV i. V. m. Abschn. II Abs. 1 b) WDR-Telemediensatzung ist auf der zweiten Stufe vorliegend zu prüfen, in welchem Umfang das wesentlich geänderte Angebot in qualitativer Hinsicht zum publizistischen Wettbewerb beiträgt. Dabei sind Umfang und Qualität der vorhandenen, frei zugänglichen Angebote, marktrelevante Auswirkungen sowie die meinungsbildende Funktion des geplanten Angebots angesichts bereits vorhandener, vergleichbarer Angebote auch des öffentlich-rechtlichen Rundfunks zu berücksichtigen.

Die dritte Stufe des DST umfasst eine Überprüfung der für die wesentlichen Änderungen erforderlichen Kosten auf Plausibilität und Nachvollziehbarkeit.

Nach Prüfung der drei Stufen kann der Rundfunkrat über die Aufnahme des veränderten Angebots entscheiden und hat die Entscheidung gem. § 32 Abs. 6 Satz 2 MStV und Abschn. II Abs. 9 Satz 2 WDR-Telemediensatzung zu begründen. Dabei muss dargelegt werden, ob das veränderte Angebot die Voraussetzungen des öffentlich-rechtlichen Auftrags erfüllt.

Im Prüfungsprozess und in der Abwägungsentscheidung sind zunächst die Ausführungen im TMÄK betrachtet worden. Zusätzlich sind neben den eigenen Erwägungen und den Rückfragen an den WDR gem. § 32 Abs. 6 Satz 3 MStV i. V. m. Abschn. II Abs. 9 WDR-Telemediensatzung die eingegangenen Stellungnahmen Dritter und die Kommentierungen des Intendanten auf allen drei Stufen sowie das eingeholte marktliche Gutachten auf der zweiten Stufe berücksichtigt worden.

2. Allgemeine Kritik aus den Stellungnahmen Dritter

2.1 ...zum TMÄK...

Das Stimmungsbild zur Gesamtbewertung des TMÄK ist heterogen: Eine Stellungnahme befürwortet die angestrebten Änderungen des WDR.de-TMÄK explizit (DGB/dju) bzw. im Wesentlichen (DJV NRW), ein weiterer Stellungnehmender sieht die Anpassungen als zu wenig umfangreich und zukunftsgerichtet an (Prof. Dr. Rotermund). Die Produzentenallianz erwartet eine Anpassung des TMÄK hinsichtlich einer Rücksichtnahme gegenüber Produktionsunternehmen (siehe unten). Drei Stellungnehmende betrachten das Konzept grundsätzlich als nicht genehmigungsfähig bzw. sehen erheblichen Änderungsbedarf (VAUNET, APR et al., DZV.NRW).

2.1.1 Zum Abstraktionsgrad

Dabei wird bemängelt, dass das TMÄK staatsvertragliche Vorgaben lediglich wiederhole, aber nicht – wie aus Sicht der Stellungnehmenden erforderlich – vertiefe (DZV.NRW). VAUNET stellt einen hohen Abstraktionsgrad des TMÄK fest und kritisiert dies. Das hohe Abstraktionsniveau lasse künftige Ausweitungen des Telemedienangebots des WDR ohne weiteren DST zu. VAUNET und Prof. Dr. Rotermund bemängeln, dass Angaben dazu fehlten, in welchem Umfang

oder bezogen auf welche Inhalte / Genres die wesentlichen Änderungen eingesetzt werden sollen. Ohne diese Angaben, so VAUNET, könnten keine belastbaren Aussagen über die marktlichen Auswirkungen getroffen werden.

Der Intendant erwidert, dass das TMÄK hinreichend konkret sei und den staatsvertraglichen Vorgaben entspreche. Das Gebot der Konkretisierung gemäß der Vorgaben der Länder zur Umsetzung des sog. Beihilfekompromisses bewege sich auf einem „mittleren Abstraktionsniveau“. Im Rahmen der Entwicklungsgarantie für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk könnten Konkretisierungen dann dynamisch in einem „Entwicklungskorridor“ als Element der Entwicklungsgarantie des öffentlich-rechtlichen Rundfunks vorgenommen werden. Aufgrund dieser verfassungsrechtlich verbürgten Entwicklungsoffenheit und des damit einhergehenden mittleren Abstraktionsgrads des TMÄK könne auch nicht, wie von VAUNET eingefordert, von vorneherein festgelegt werden, in welchem Umfang es künftig bspw. Online-Only-Inhalte geben solle, ohne angebotsspezifischen journalistisch-redaktionellen Abwägungsprozessen vorzugreifen. Zudem entwickle sich der digitale Bereich dynamisch und permanent weiter, sodass auf Basis des gebotenen mittleren Abstraktionsniveaus die Entwicklungslinien hinreichend konkretisiert seien.

Das TMÄK stecke den Genehmigungsrahmen ab und erwähne etwa einzelne Plattformen beispielhaft, dies sei aber nicht als abgeschlossene Liste zu verstehen. Maßgebend bspw. für die Auswahl der Drittplattform-Angebote und die Auswahl der Plattformen seien die kommunikativen Bedürfnisse. Da diese ständigen Veränderungen unterlägen und auch neue entstehen könnten, könnten hier keine abschließenden Aussagen getroffen werden.

Bezüglich der Drittplattform-Angebote wird vom DZV.NRW in diesem Kontext auch kritisiert, dass der WDR im TMÄK für weitergehende Begründungen zum Auftritt des WDR auf Drittplattformen auf die „Richtlinie für die Verbreitung von WDR-Telemedieninhalten auf Drittplattformen“ verweist, diese Richtlinie aber nicht öffentlich abrufbar sei. Das mache es den Stellungnehmenden unmöglich, die Begründungen zu überprüfen. Im Übrigen verstoße das gegen § 31 Abs. 1 Satz 3 MStV, wonach alle Richtlinien im Internetauftritt der öffentlich-rechtlichen Anstalten zu veröffentlichen seien.

Der Intendant erklärt, dass es sich bei der Drittplattform-Richtlinie um keine Richtlinie im Sinne des § 31 Abs. 1 Satz 3 MStV handle. Diese bezögen sich auf die Konkretisierung des Genehmigungsverfahrens für Telemedien. Richtlinien seien i.d.R. im Internetauftritt der jeweiligen LRA, zum Teil auch in den amtlichen Verkündigungsblättern der Länder, veröffentlicht.

Der Rundfunkrat hält die Erwidierungen des Intendanten auf die Kritik an einem zu hohen Abstraktionsgrad bzw. fehlender Konkretisierung im TMÄK für zutreffend und weist den Einwand zurück.

Dass sich Umfang und Inhalte nicht über das im Rahmen des TMÄK erfolgte Maß hinaus konkretisieren lassen, trifft aus Sicht des Rundfunkrates auch deswegen zu, weil sich die wesent-

lichen Änderungen nicht auf inhaltliche Änderungen, sondern auf Rahmenbedingungen (Verweildauern) und Ausspielformen und -wege (Drittplattformen, Online Only / Online First) von Inhalten beziehen, die wiederum abhängig von autonomen redaktionellen Entscheidungen sind. So betont auch der DJV NRW in seiner Stellungnahme, dass die Programmautonomie durch die LRA gewahrt werden müsse und unterstreicht, das TMÄK dürfe redaktionelle Entscheidungen inhaltlich nicht einschränken.

2.1.2 Zur Darstellung von marktverzerrenden Wirkungen

Die Stellungnahmen von VAUNET, DVZ.NRW und APR et al. kritisieren zudem das Fehlen der Darstellung der aus ihrer Sicht mit den wesentlichen Änderungen verbundenen, drohenden marktverzerrenden Wirkung.

Der Intendant tritt dem in seiner Kommentierung entgegen. Er verweist u.a. darauf, dass im TMÄK Aussagen zu den marktlichen Auswirkungen im Hinblick auf die aus der Sicht des WDR relevanten Wettbewerber im Telemedienbereich getroffen würden. Zudem sei die Untersuchung der Auswirkungen auf alle relevanten Märkte Gegenstand des vom Rundfunkrat beauftragten externen Gutachtens. Weiter verweist der Intendant darauf, dass der geplante Ausbau des Telemedienangebots des WDR eine Konsequenz des erweiterten Telemedienauftrags sei, wodurch ein gesteigerter publizistischer Wettbewerb entstehen könne. Diese veränderte Konkurrenzsituation sei nach Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zulässig und führe nicht zu unzulässigen Wettbewerbsverzerrungen. Es bestehe kein Schutz vor publizistischer Konkurrenz, v.a. bei Handeln im Auftragsbereich. Im Übrigen würden die marktlichen Auswirkungen im Marktgutachten beschrieben, das der WDR-Rundfunkrat in Auftrag gegeben hat.

Der Rundfunkrat weist den Einwand einer fehlenden hinreichenden Darstellung der marktlichen Auswirkungen der im TMÄK beschriebenen wesentlichen Änderung zurück. Das TMÄK legt im Einklang mit § 32 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2, Satz 3 MStV in für die Zwecke des DST ausreichender Weise dar, in welchem Umfang die in Rede stehenden wesentlichen Änderungen aus Sicht des WDR in qualitativer Hinsicht zum publizistischen Wettbewerb beitragen, und ermöglicht zugleich eine Ermittlung der Auswirkungen der wesentlichen Änderungen auf alle relevanten Märkte, wie sie durch den vom Rundfunkrat beauftragten Gutachter erfolgt ist (siehe hierzu Kap. 4.1.1).

2.2 ...zu nicht prüfungsgegenständlichen Aspekten...

Soweit in den Stellungnahmen Dritter Aspekte angesprochen wurden, die sich nicht auf die zur Genehmigung vorliegenden wesentlichen Änderungen beziehen, sondern auf Aspekte, die im TMÄK in hinleitenden Kapiteln ausgeführt sind (v.a. Kap. 3 „Stand und Entwicklung des Telemedienangebots des WDR“), kann der Rundfunkrat diese Gesichtspunkte nicht in die staatsvertraglich vorgegebene und gemäß § 32 Abs. 3 Satz 3 MStV auf die konkret in Rede stehenden wesentlichen Änderungen beschränkte Genehmigungsprüfung einbeziehen. Diese Aspekte werden gleichwohl in diesem Abschnitt dargestellt und der Rundfunkrat wird sie – wo sinnvoll – im Rahmen seiner ständigen Telemedienkontrolle berücksichtigen.

2.2.1 Vernetzung

In Kap. 3.1 des TMÄK wird unter „Vernetzung“ angekündigt, dass der WDR künftig stärker den partnerschaftlichen Austausch mit anderen gemeinwohlorientierten Einrichtungen pflegen werde. Dazu zählten insbesondere andere öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten und Einrichtungen aus den Bereichen Kultur, Wissenschaft und Bildung, aber auch Kooperationen/Vernetzungen mit privatwirtschaftlich organisierten Unternehmungen (z.B. im Fall von gemeinwohlorientierten Aktionen und Formaten).

Diesbezüglich mahnt VAUNET an, die öffentlich-rechtlichen Aufsichtsgremien hätten zu überprüfen, ob die konkreten Kooperationen vom Auftrag gedeckt seien, keine kommerzielle Tätigkeit darstellten, dem Gebot der Staatsferne nicht zuwiderliefen und keine unzulässige Quersubventionierung darstellten. Kooperationen mit öffentlichen Einrichtungen könnten unter Umständen Kooperationsmöglichkeiten Privater mit öffentlichen Einrichtungen schmälern. Zudem müssten auch privatrechtliche Medien diskriminierungsfrei in Kooperationen mit einbezogen werden.

Der Intendant erwidert darauf, dass von vielen gesellschaftlichen Kräften – auch von den Gremien – verstärkte Zusammenarbeit innerhalb der ARD gefordert werde, sowohl um den Nutzer*innen ein besseres Nutzungserlebnis bieten zu können als auch um Synergieeffekte zu nutzen. Dadurch entstünden aber keine Angebote, die nicht durch die gesetzliche Beauftragung abgedeckt wären. Es habe also keine Auswirkungen auf kommerzielle Anbieter. Die aus der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts folgenden Vorgaben für die Sicherstellung des Ausschlusses staatlichen Einflusses, aber auch privater Dritter auf die autonome Angebotsausgestaltung würden auch im Rahmen von Kooperationen beachtet. Die Entscheidung für Kooperationen auch mit nicht-öffentlich-rechtlichen Dritten richte sich nach den gesetzlichen Vorgaben. Diese werden beim WDR durch von den Gremien genehmigte Kooperationsrichtlinien konkretisiert. Nach dem WDR-Gesetz sei dem Rundfunkrat jährlich durch den Intendanten über die Zusammenarbeit mit anderen öffentlich-rechtlichen Rundfunkveranstaltern sowie Dritten zu berichten.

Außerdem sei festzuhalten, dass es bereits heute Kooperationen zwischen dem öffentlich-rechtlichen Rundfunk und verschiedenen Bildungseinrichtungen (z.B. Museen, Filmfestivals, Kulturfestivals, Bildungsplattformen, etc.) gebe, woraus sich keinerlei Marktverzerrung ergeben habe und was auch bisher schon kommerzielle Wettbewerber nicht ausschließe. Im Übrigen sehe § 30 Abs. 4 letzter Satz MStV ausdrücklich vor, dass die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten auf Inhalte verlinken sollen, die Einrichtungen der Wissenschaft und Kultur anbieten, soweit sie aus journalistisch-redaktionellen Gründen für Telemedienangebote geeignet seien. Insoweit sei die Vernetzung auch Teil des Auftrags.

2.2.2 Freie Lizenzen

Als einen weiteren Weg, den einfachen, dauerhaften und möglichst freien Zugang zu Inhalten für Nutzer*innen zu ermöglichen, benennt der WDR im TMÄK den Einsatz von freien Lizenzen.

Der WDR beabsichtige daher, unter Wahrung der urheberrechtlichen Vorgaben kontinuierlich das Angebot an frei verwendbaren bzw. Creative-Commons-(CC)-lizenziierten Inhalten weiter auszubauen. Allerdings sei eine vollständige Freigabe aufgrund tarifrechtlicher und urheberrechtlicher Bindungen nicht möglich. Ziel sei es, insbesondere Kultur- und Bildungseinrichtungen aber auch privaten Nutzer*innen zu ermöglichen, kostenfrei, ohne rechtlichen Verwaltungsaufwand oder zeitliche Beschränkungen ausgewählte WDR-Inhalte in deren Angebote einzubinden.

Der DJV NRW geht auf die CC-Lizenzen ein und ist der Ansicht, dass solche Angebote nur sehr begrenzt möglich seien. Enge Grenzen für die breite Anwendung steckten nicht nur die aus Sicht des DJV NRW ungeklärten Vergütungsfragen, sondern auch das Urheberpersönlichkeitsrecht sowie die Persönlichkeitsrechte Dritter, wie Interviewpartner*innen und Protagonist*innen. Ansonsten wäre allenfalls die Freigabe von Lizenzen für nicht kommerzielle Zwecke und ohne Bearbeitung möglich.

VAUNET äußert hier die Kritik, die CC-Strategie laufe dem Ziel zuwider, möglichst vielen Bürger*innen WDR-Inhalte zugänglich zu machen, sollten CC-Lizenzen zur Folge haben, dass sie nicht von kommerziellen Anbietern genutzt werden können.

Der Intendant entgegnet auf die kritischen Punkte, dass CC-lizenzierte Inhalte nicht-kommerziellen Einrichtungen und Privatpersonen im Rahmen der jeweils vorgegebenen Lizenzbestimmungen zur Verfügung stünden. Der Einsatz von CC-Lizenzen schließe aber nicht aus, dass gleichzeitig eine (i.d.R. entgeltliche) Lizenzierung von Inhalten für eine kommerzielle Nutzung erfolgen könne.

2.2.3 Personalisierung / Algorithmen auf eigenen Plattformen

Im TMÄK (S. 26 f.) wird erläutert, wie die ARD und der WDR Algorithmen in den eigenen Angeboten einsetzen möchten. Dabei sei die Erschließung der Vielfalt des Angebots zentrale Anforderung an die Algorithmen in den digitalen Angeboten der ARD und des WDR. Algorithmenbasierte Empfehlungen folgten dem Ziel, die Vielfalt der Inhalte möglichst individuell passend zu erschließen. „Allerdings werden ARD und WDR darauf achten – zum Beispiel durch vom Nutzer*innenverhalten abweichende Empfehlungen – etwaigen kommunikativen Echokammern entgegenzuwirken. Die Integration nicht präferierter und nicht bekannter Inhalte, die Transparenz über das Zustandekommen von Empfehlungen und die Möglichkeit der Nutzer*innen, auf die Empfehlungen Einfluss zu nehmen, sollen die Selbstbestimmung der Nutzer*innen in der Personalisierung erweitern.“ (TMÄK, S. 26).

Auch Stellungnehmende haben diesen Punkt aufgegriffen und geltend gemacht, dass Empfehlungsalgorithmen der Bildung von Filterblasen und Echokammern entgegenwirken müssten, um dem Auftrag der Sicherung von Vielfalt und Diskursen gerecht zu werden (DGB/dju). In seiner Kommentierung ergänzt der Intendant, dass der WDR außerdem seinen Einfluss bei Plattformbetreibern nutzen werde, um positiv auf den Markt einzuwirken.

VAUNET wiederum hinterfragt den stärkeren Einsatz von Personalisierungsmöglichkeiten in den öffentlich-rechtlichen Mediatheken und stellt die Frage, ob das Vorhaben im Gegensatz zum Grundversorgungs- und Integrationsauftrag der Bevölkerung stehe.

In seiner Kommentierung verneint der Intendant einen Widerspruch zwischen der im TMÄK vorgesehenen stärkeren Personalisierung und dem öffentlich-rechtlichen Auftrag. Im Gegenteil gehörten Individualisierungen und Personalisierungen ausweislich der amtlichen Begründung zum 22. RÄStV als internetspezifische Gestaltungsmittel ausdrücklich zu Darstellungsformen, die der öffentlich-rechtliche Rundfunk einsetzen könne. Personalisierung gehöre zu den Funktionsweisen des Internets und trage zur Auffindbarkeit der Inhalte und damit zur Erschließung des vielfältigen Angebots bei. Sie unterstütze zudem die Einhaltung des Jugendschutzes, z.B. durch Altersverifikation. Dennoch bleibe Personalisierung im gesamten ARD-Angebot freiwillig, eine Nutzung der Inhalte sei auch ohne Registrierung möglich.

*2.2.4 Vergütung von Urheber*innen*

Im Kontext der Auseinandersetzung mit dem neuen Verweildauerkonzept mahnen DJV NRW sowie DGB/dju an, dass verlängerte Nutzungsmöglichkeiten jeweils angemessen vergütet werden.

Der Intendant weist darauf hin, dass die angemessene Vergütung von Urheber*innen kein Gegenstand des DST sei. Vergütungsfragen seien in Tarifverhandlungen bzw. in Tarifverträgen und -vereinbarungen zu regeln. Um die angemessene Vergütung von Urheber*innen sicherzustellen, habe die ARD mit vielen Berufsverbänden Gemeinsame Vergütungsregeln (GVR) vereinbart. Die GVR enthielten genaue Angaben zu Umfang und Vergütung der übertragenen Online-Nutzungsrechte. Für den Fall der Anpassung der TMK sei in den GVR bereits eine Anpassung der Regelungen über die Mediathekennutzung vereinbart.

2.2.5 Sonstiges

In den Stellungnahmen Dritter werden weitere Punkte adressiert, die aus Sicht der Stellungnehmenden für die Fortentwicklung der WDR-Telemedien von Bedeutung sind. Sie beziehen sich auf die Funktionalität der Mediathek sowie auf die Auffindbarkeit und Kuratierung von non-linearen Inhalten.

Prof. Dr. Rotermund etwa hält die Gliederung der ARD-Mediathek nach Channels für keine sinnvolle Orientierung aus Sicht der Nutzer*innen. Ein Aufbau der Mediathek nach Genres sei ebenfalls nicht hilfreich, da Nutzer*innen Inhalte zumeist über Themen suchten. DGB/dju und DJV NRW sind der Ansicht, dass die umfangreichen Programminhalte des WDR nur dann optimal genutzt werden könnten, wenn sie sorgfältig kuratiert und inhaltlich erschlossen würden. DGB/dju mahnen an, dass Inhalte derzeit leichter über Suchmaschinen wie Google als über die eigenen Suchfunktionen zu finden seien.

Der Intendant hat zugesichert, dass die Optimierung der Suche auf WDR-eigenen Seiten, aber auch denen der ARD- bzw. GSEA-Angebote und die bessere Auffindbarkeit im Netz bereits

erklärtes Ziel und Gegenstand der täglichen redaktionellen sowie bereichsübergreifenden Arbeit – im WDR, aber auch in der ARD seien.

2.3 Bewertung des Rundfunkrats

Die nicht-prüfungsgegenständlichen Aspekte aus den Stellungnahmen Dritter hat die Sachkommission insofern berücksichtigt, als dass sie sie – wo als bedenkenswert betrachtet – in ihre Erwartungen an die Fortentwicklung des Telemedienangebots des WDR integriert hat (siehe Abschnitt C) und damit den zuständigen Ausschüssen des Rundfunkrats im Rahmen der ständigen Telemedienkontrolle zur näheren Betrachtung anempfiehlt.

Hinsichtlich der unter 2.1 im Einzelnen dargestellten Einwände in den Stellungnahmen Dritter schließt sich der Rundfunkrat der jeweiligen Einschätzung/Erwiderung des Intendanten an.

Im Zusammenhang mit der Kritik an der Nicht-Veröffentlichung der Drittplattform-Richtlinie weist der Rundfunkrat ergänzend darauf hin, dass die in der Richtlinie enthaltenen Grundsätze der Nutzung von Drittplattformen sowie Bestimmungen, wie Jugend- und Datenschutz und das Verbot von Werbung und Sponsoring auch auf Drittplattformen gewährleistet werden sollen, textlich in das TMÄK integriert und somit auch für die Öffentlichkeit nachvollziehbar sind. Die jeweilige journalistisch-redaktionelle Begründung für eine Präsenz auf einer Drittplattform im Sinne des § 30 Abs. 4 Satz 2 MStV geschieht einzelfallbezogen *anhand* der Richtlinie, nicht *durch* die Richtlinie. Im Übrigen teilt der Rundfunkrat die Auffassung des Intendanten, dass es sich bei der Drittplattform-Richtlinie nicht um eine Richtlinie im Sinne von § 31 Abs. 1 Satz 3 MStV handelt.

3. Erste Stufe: Entsprechen die wesentlichen Änderungen den demokratischen, sozialen und kulturellen Bedürfnissen der Gesellschaft?

Nach § 32 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 MStV ist vorliegend im Rahmen der ersten Stufe darzulegen, inwieweit die wesentlichen Änderungen den demokratischen, sozialen und kulturellen Bedürfnissen der Gesellschaft entsprechen. Dabei sind sowohl die allgemeinen als auch die telemedienspezifischen Anforderungen der § 26, 30 MStV einschließlich der insoweit geltenden gesetzlichen Ge- und Verbote zu berücksichtigen.

3.1 Allgemeine und telemedienspezifische Anforderungen §§ 26, 30 MStV

3.1.1 Ausführungen im TMÄK

In Kap. 4 des TMÄK werden die wesentlichen Änderungen des eigenen Telemedienangebots durch den erweiterten Auftrag beschrieben (siehe auch die Zusammenfassung in Abschnitt A) Kap. 3 der Entscheidungsbegründung). In Kap. 5.1 (S. 50 ff.) des TMÄK wird ausgeführt, warum die wesentlichen Änderungen Bestandteil des Auftrags seien und den demokratischen, sozialen und kulturellen Bedürfnissen der Gesellschaft entsprächen.

Die bereits in den geltenden Telemedienkonzepten betrachteten Entwicklungen des Medienwandels – Digitalisierung und Konvergenz – hätten sich in den letzten zehn Jahren in großem Ausmaß verstetigt und zum Teil sogar dynamisiert: die Loslösung von linearen Medien durch On-Demand-Angebote, die Personalisierung der digitalen Angebote, eine starke Aufspaltung der Öffentlichkeiten und ein höherer Bedarf an Orientierung. Gerade hier spielten die öffentlich-rechtlichen Telemedienangebote auf eigenen und auf Drittplattformen eine besondere Rolle, da sie helfen würden, in einer Flut von Informationen die Übersicht über das Gesamtgeschehen zu behalten und geprüfte und nachprüfbar Nachrichten und Hintergründe zu erhalten. Es hätten sich veränderte Nutzer*innenerwartungen und kommunikative Bedürfnisse manifestiert, anhand derer die Nutzer*innen in den Medien navigierten. Die Nutzer*innen steuerten Angebote an, die zeitlich, sozial und inhaltlich am besten in ihren Alltag und ihre Gedankenwelt passten. Dies zeige sich besonders in Krisensituationen – zuletzt während der Corona-Pandemie.

Diese Entwicklungen und die damit verbundenen Bedürfnisse veränderten die Anforderungen an alle Medienanbieter – und aufgrund seines Funktionsauftrags auch die Anforderungen an den öffentlich-rechtlichen Rundfunk einschließlich des WDR, der darauf auch mit den vorliegend in Rede stehenden wesentlichen Änderungen reagiere. Die Medienanbieter, v.a. die mit großen Investitionsmitteln ausgestatteten Bewegtbild-Anbieter, hätten auf die Entwicklungen reagiert. Der öffentlich-rechtliche Rundfunk, der nicht an ökonomischen Kriterien ausgerichtet sei, müsse ebenfalls seinen Beitrag dazu leisten, eine enorme Vielfalt an Themen, Perspektiven und Fragestellungen abzudecken, die von anderen Anbietern nicht angeboten werden könnten. Er müsse auf die kommunikativen Bedürfnisse der Gesellschaft antworten, um seinem verfassungsrechtlichen Auftrag gerecht zu werden, meinungsbildend zu wirken und die Medienvielfalt nachhaltig zu sichern und damit als Medium und Faktor des Prozesses freier, individueller und öffentlicher Meinungsbildung zu wirken.

Beauftragt sei ein umfassender Überblick über das weltweite, europäische, nationale und regionale Geschehen in allen wesentlichen Lebensbereichen. Die Angebote hätten der Bildung, Information, Beratung und Unterhaltung zu dienen. Beiträge zur Kultur gehörten ebenso zum Auftrag wie die Unterhaltung, die ebenfalls einem öffentlich-rechtlichen Angebotsprofil entsprechen solle. Die Telemedien sollten darüber hinaus die Teilhabe an der Informationsgesellschaft ermöglichen, Orientierungshilfe bieten und die technische und inhaltliche Medienkompetenz aller Generationen und von Minderheiten fördern. Diesen Auftrag setzt die ARD in ihren Telemedien um.

Dies treffe in besonderem Maße auch für die Inhalte des Telemedienangebots des WDR zu, weil das Angebot unter WDR.de den Nutzer*innen den Blick auf die Welt aus der NRW-Perspektive biete. Nirgendwo sonst fänden Nutzer*innen eine ähnlich übergreifende und identitätsstiftende Berichterstattung über die eigene Region und das eigene Bundesland – und mit diesem Fokus auf die Themen von globaler Relevanz. Dieser Mehrwert des regionalen Blicks habe sich auch in der Corona-Pandemie deutlich gezeigt. Im Vergleich zur medialen Realität von 2010 seien die Bedeutung und die Reichweite der non-linearen Berichterstattung des

WDR gewachsen, weil die sozialen und kulturellen Bedürfnisse der Bevölkerung in diesem Sektor gewachsen seien.

Digitalisierung sei für den WDR kein optionaler, beitriffsoffener Geschäftszweig, sondern die an den gesellschaftlichen Bedürfnissen orientierte zwangsläufige Ausführung des gesetzlichen Programmauftrags. So führe bereits das geltende Telemedienkonzept aus, dass die Telemedien des öffentlich-rechtlichen Rundfunks auf die kommunikativen Bedürfnisse der Menschen im 21. Jahrhundert antworten müssten. Die Onlinenutzung sei selbstverständlich, vielfältig und allgegenwärtig: 94 Prozent der deutschsprachigen Bevölkerung ab 14 Jahren nutzten inzwischen zumindest gelegentlich das Internet. Die Onlineverfügbarkeit von Inhalten werde erwartet.

Anhand der ZDF-Langzeitstudie zur Mediennutzung in Corona-Zeiten wird im TMÄK erläutert, warum nicht nur bestimmte Altersgruppen, sondern auch verschiedene Nutzertypen oft nur unter Einsatz der wesentlichen Änderungen, v.a. des Auftritts auf Drittplattformen, verlässlich erreichbar seien.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Ausführungen auf den Seiten 50 bis 54 des TMÄK Bezug genommen.

3.1.2 Stellungnahmen Dritter und Kommentierung des Intendanten

3.1.2.1 Allgemein

In ihrer Stellungnahme weisen DGB/dju darauf hin, dass das TMÄK den Bedürfnissen der Gesellschaft entspreche und einen geeigneten Beitrag zum publizistischen Wettbewerb darstelle. Durch die Vergrößerung und Ausdifferenzierung des digitalen Angebots erreichten die Öffentlich-Rechtlichen Menschen, die auf digitalen Kanälen Filterblasen und Fake News ausgesetzt seien. DGB/dju verweisen darauf, dass das Bundesverfassungsgericht dem öffentlich-rechtlichen Rundfunk in seinem Urteil vom 18.07.2018 u.a. die Funktion zugeschrieben habe, Gefahren einer Verstärkung gleichgerichteter Meinungen entgegenzuwirken, die er mit den wesentlichen Änderungen wirksamer einlösen könne.

Der DJV NRW führt an, aus dem TMÄK werde deutlich, dass die geplanten Änderungen in qualitativer Hinsicht einen wichtigen Beitrag zur Erfüllung der demokratischen, sozialen und kulturellen Bedürfnisse leisteten. Alle neuen digitalen Formate auf neuen Ausspielwegen sowohl der eigenen als auch der Drittplattformen dienten der Erfüllung des vom Bundesverfassungsgericht noch einmal gestärkten öffentlich-rechtlichen Auftrags. In dieser Funktion solle der öffentlich-rechtliche Rundfunk auf allen Ausspielwegen genutzt werden können. Daher sehe § 30 Abs. 3 MStV konsequent vor, dass die Telemedienangebote des öffentlich-rechtlichen Rundfunks zeitgemäß zu gestalten seien, um allen Bevölkerungsgruppen die Teilhabe an der Informationsgesellschaft zu ermöglichen. Dabei sollten auch Möglichkeiten der interaktiven Kommunikation angeboten werden.

3.1.2.2 Online-Only-Inhalte

VAUNET führt an, Online-Only-Inhalte liefen dem Integrationsauftrag der Öffentlich-Rechtlichen zuwider, weil „Non-Liner“ nicht über das identische Angebot verfügten wie „Onliner“. Weiter macht VAUNET geltend, dass Audio-Only-Inhalte nicht im MStV beauftragt seien, sondern nur audiovisuelle Online-Only-Angebote.

In seiner Kommentierung weist der Intendant die auf Online-Only-Inhalte bezogene Kritik von VAUNET, zurück. „Online Only“ sei als (komplementäres) Zusatzangebot zum linearen Programm gedacht. Es stehe allen Nutzer*innen frei, bestimmte Ausspielwege zu nutzen. Ein ausschließender Charakter von Online Only lasse sich daraus nicht ableiten. Die Gefahr einer Unterversorgung von „Non-Linern“ mit beitragsfinanzierten Inhalten bestehe nicht.

Im Hinblick auf Audio-Online-Only-Inhalte verneint der Intendant in seiner Kommentierung einen gesetzlichen Verstoß. Der MStV und die amtliche Begründung zum 22. RÄStV böten keinen Anhaltspunkt dafür, dass der Gesetzgeber Audios von der Beauftragung in § 30 Abs. 2 MStV habe ausschließen wollen. Die Neufassung des § 2 Abs. 2 Nr. 29 enthalte eine Definition des Begriffs öffentlich-rechtlicher Telemedienangebote, die verschiedene Gestaltungsmittel aufzähle. Daraus sei abzuleiten, dass der Gesetzgeber eigenständige Audio-Inhalte in den Telemedienangeboten keinesfalls habe ausschließen wollen.

3.1.2.3 Drittplattformen

APR et al. vermissen im TMÄK einen ausreichenden Beleg dafür, dass die Verbreitung von WDR-Audio-Inhalten auf Drittplattformen „geboten“ sei. Dies sei indes die Voraussetzung für die Zulässigkeit einer Präsenz auf Drittplattformen. Es sei nicht dargelegt, weshalb bspw. das „Füttern“ von Spotify mit Premium-Content geboten sei, damit der öffentlich-rechtliche Rundfunk sich in der Gesellschaft und den entsprechenden Zielgruppen Gehör verschaffen könne.

Der Intendant verweist darauf, dass die Nutzung von Drittplattformen zum Zwecke der Verbreitung dem in § 30 Abs. 4 MStV formulierten Auftrag entspreche: „Soweit dies zur Erreichung der Zielgruppe aus journalistisch-redaktionellen Gründen geboten ist, können sie Telemedien auch außerhalb des dafür eingerichteten eigenen Portals anbieten.“ Den Erweiterungen des Angebots gehe daher eine Abwägung nach journalistisch-redaktionellen Maßstäben voraus. Dabei würden rechtliche, technologische und inhaltliche Rahmenbedingungen – wie in der amtlichen Begründung des Landtags NRW zum 22. RÄStV festgehalten – der jeweiligen Plattform berücksichtigt.

VAUNET und DGB/dju mahnen an, dass es in erster Linie die Strategie des WDR sein müsse, die eigenen Plattformen zu stärken. Drittplattformen dürften im Kern nur in „Teaserfunktion“ für die eigenen Plattformen genutzt werden.

Der Intendant erläutert in diesem Kontext, dass Inhalte auf Drittplattformen unterschiedliche Funktionen für den WDR hätten: Zum einen dienten sie dazu, mit spezifischen Inhalten Zielgruppen zu erreichen, die nicht auf den eigenen Plattformen anzutreffen seien. Zum anderen

wolle man Nutzer*innen, die WDR-Inhalte auf Drittplattformen schätzen, auf die eigenen Angebote zurückführen. Nichtsdestotrotz sehe die Beauftragung im MStV keine Beschränkung auf Teaser vor. Vielmehr seien auch plattformspezifische eigenständige Telemedienangebote rechtlich möglich.

VAUNET bewertet das Argument des TMÄK, mit der Präsenz auf Drittplattformen jüngere Nutzer*innen erreichen zu wollen, als zu pauschal. Das TMÄK bleibe eine Nutzer*innen-Analyse von älteren Zielgruppen und der Durchschnittsbevölkerung „jenseits der ‚funk‘-Zielgruppe“ schuldig. Und für diese Gruppe bestehe aus Sicht von VAUNET mit funk bereits ein Angebot, das für sie öffentlich-rechtliche Inhalte auf Drittplattformen bereitstelle.

In Erwiderung hierauf zitiert der Intendant Daten aus der ARD/ZDF-Onlinestudie 2021. Dort hätten 91 % der „funk“-Zielgruppe angegeben, zumindest gelegentlich auf Social-Media-Angebote zuzugreifen. Bei den 30-49-Jährigen sei dieser Anteil mit 75 % nicht viel geringer. Bei den 50-69-Jährigen seien es 45 % und selbst bei den über 70-Jährigen noch 22 %. Diese Zahlen belegten, dass die Nutzung sozialer Medien kein Privileg der funk-Zielgruppe sei, sondern sich in allen Altersklassen etabliert habe, wenn auch in unterschiedlichem Maße. Es sei zudem fest davon auszugehen, dass dieser Trend anhalte und mit der künftigen Entwicklung der Demographie auch die Nutzungszahlen in den älteren Altersgruppen weiter steigen würden.

Vor diesem Hintergrund sei auch die von VAUNET aufgestellte Prämisse, dass Drittplattformen nur für ein junges Publikum geeignet seien, falsch. Dementsprechend beschränke sich die Rechtsgrundlage des § 30 Abs. 4 Satz 2 MStV für die eigenen Angebote der ARD auch nicht auf eine spezielle Zielgruppe. Ob die Nutzung zur Erreichung verschiedener Zielgruppen angezeigt sei, sei jeweils einer journalistisch-redaktionellen Prüfung zu unterziehen. Der WDR erfülle seinen Auftrag, für das geänderte Mediennutzungsverhalten Angebotsformen zu entwickeln und alle Altersgruppen zu erreichen. Dass sich mit „funk“ bereits ein Angebot an die jüngere Zielgruppe richte, könne kein Ersatz dafür sein, dass der WDR etwa mit Regionalinformationen auch auf Drittplattformen vertreten sei und dabei alle Altersgruppen anspreche.

VAUNET kritisiert zudem, es bleibe unklar, wie die LRA Einfluss auf die Algorithmen nehmen werden, die Drittplattformen einsetzen. Der Intendant stellt in seiner Kommentierung dazu fest, dass auf die Algorithmen der globalen Plattformen allenfalls der Gesetzgeber Einfluss nehmen könne. Das unterschlage VAUNET in seiner Stellungnahme. Umgekehrt ließe sich fragen, welchen Einfluss kommerzielle Sender in diesem Bereich geltend machten.

Eine ganz konkrete Gefahr von Algorithmus-Steuerung sehen APR et al. in KI-erstellten Playlists im Audibereich bei Drittplattformen. Diese dürften kein vollwertiges Programm ersetzen.

Der Intendant räumt ein, dass APR et al. die Wirkungen der Entwicklungen bei Streamingdiensten, Portalen und personalisierten Audio-Angeboten grundsätzlich zutreffend beschreiben. Allerdings würden diese Wirkungen unabhängig vom Verhalten der Radio-Programmanbieter eintreten. Schon heute spielten Verlage, neue Produzenten, vor allem aber die kapitalkräftigen Konzerne wie Amazon oder Spotify selbst als Hersteller und Anbieter von Audio-Formaten

eine wachsende Rolle. Für Radioanbieter sei deshalb nur die Frage zu beantworten, ob sie auch bei diesen neuen Nutzungsformen für ihr Publikum sichtbar und relevant bleiben oder ob sie diese Nutzungszeit-Anteile anderen überlassen wollten. Beeinflussen könnten sie – auch gemeinsam – die Entwicklung nur in gewissem Umfang. Möglichkeiten gebe es bei der Digitalisierung der Radio-Programmverbreitung, die die Konkurrenzfähigkeit linearen Radios gegenüber Streamingdiensten verbessere. Andererseits gelte es, durch brancheninterne Zusammenarbeit die Stellung des Radios vor allem im Auto für die on-Bord-Unterhaltung zu verteidigen. In beiden Bereichen arbeiteten ARD und kommerzielle Sender in Deutschland zusammen, beim Marketing für DABplus wie bei der Branchen-Plattform „Radioplayer“.

VAUNET kritisiert weiterhin, dass aus dem TMÄK nicht erkennbar sei, wie der WDR dafür sorgen wolle, die Einhaltung der Qualitätsmaßstäbe der Rundfunkanstalten sicherzustellen und zu kontrollieren.

Der Intendant verweist darauf, dass alle vom WDR verantworteten Angebote – unabhängig davon, über welche Plattformen sie verbreitet würden – denselben journalistisch-redaktionellen Qualitätsanforderungen unterlägen. Anspruch und Ziel des WDR sei es, den öffentlich-rechtlichen Auftrag nach den geltenden Qualitätskriterien plattformspezifisch, mediengerecht und nutzerzentriert zu erfüllen. Der Gesetzgeber habe explizit anerkannt, dass dafür auch die Möglichkeit eingeräumt werden müsse, Inhalte auf Drittplattformen und Online Only anzubieten.

3.1.2.4 Verweildauern

VAUNET lehnt die Ausweitung der Verweildauern insgesamt ab. Es gebe auch keine hinreichende Begründung für die Aussage im TMÄK, der WDR würde bei fehlender Ausdehnung der Verweildauern seine Glaubwürdigkeit verlieren.

Dem hält der Intendant entgegen, dass längere Verweildauern von Nutzer*innen erwartet würden und marktüblich seien. Speziell die 7-Tage-Regelung für fiktionale Inhalte sei in Zeiten permanent bereitstehender Angebote globaler Konzerne nicht mehr vermittelbar. Insofern wäre die Akzeptanz der Telemedien bei kürzeren Verweildauern bedroht. Die Erfahrung der letzten Jahre zeige, dass es schwer sei, den öffentlichen Diskurs zu begleiten, wenn die Plausibilität der Gesamtberichterstattung, insbesondere zu gesellschaftlich relevanten Themen, zerstört werde, weil vom WDR erstellte Inhalte nicht gezeigt werden könnten, deren Verweildauern aus rundfunkrechtlichen Gründen abgelaufen seien.

Ähnlich sieht es der DGB/dju. Ein verpflichtendes Depublizieren von Inhalten aus den öffentlich-rechtlichen Mediatheken sei nicht zeitgemäß. Begrenzte Verweildauern widersprächen den berechtigten Erwartungen aller Beitragszahler*innen, einmal bezahlte Inhalte dauerhaft online vorzufinden.

Auch der DJV NRW unterstützt grundsätzlich den Ansatz des TMÄK, die Verweildauer der Angebote dem Auftrag der Rundfunkanstalten folgend zu systematisieren.

Prof. Dr. Rotermund ist der Auffassung, dass es einer Rechtfertigung bedürfe, weshalb die Online-Inhalte nicht grundsätzlich der Archiv-Kategorie zugeordnet würden, also unbefristet sicht- und nutzbar blieben. Besonders für non-fiktionale, „zumindest in einem weiten Sinne journalistische Inhalte“, müsse die Befristung fallen.

Der Intendant verweist in diesem Zusammenhang auf § 32 Abs. 1 Satz 2 MStV, der zwingend vorsehe, dass in den TMÄK angebotsabhängige differenzierte Befristungen für Verweildauern vorzunehmen seien. Eine Ausnahme gelte zwar für Archive, jedoch sei es nicht begründbar und zu rechtfertigen, dass alle Inhalte Archivqualität im Sinne des medienstaatsvertraglichen Verständnisses hätten.

Der DJV NRW sowie DGB/dju mahnen im Kontext der Verweildauerverlängerung an, dass verlängerte Laufzeiten eine sorgfältige Kuratierung der Inhalte verlange, um überquellende Datenplattformen zu vermeiden.

Was die konkrete Kategorisierung der Verweildauern angeht, hält der DJV NRW unter journalistischen Gesichtspunkten jedoch nicht für plausibel, warum z.B. Nachrichten, aktuelle Informationen und Gesprächssendungen, Magazine, Dokumentationen und Reportagen oder Satire grundsätzlich nur bis zu zwei Jahre bereitgehalten werden sollen. Ferner sei nicht schlüssig, dass (Bildungs-) Inhalte aus den Bereichen Wissenschaft, Technik, Theologie oder Ethik, politische Bildung, Umwelt, Arbeit und Soziales sowie Kulturinhalte, die Kulturleistungen in ihrem gesellschaftlichen Kontext dokumentarisch darstellen, nur bis zu fünf Jahre zum Abruf bereitgehalten werden sollen.

Auf die Kritik zu den Verweildauer-Kategorien hin erklärt der Intendant, die amtliche Begründung des 22. RÄStV hinsichtlich der Verweildauerfestlegungen sehe folgende Kriterien vor: „Es ist Gegenstand der Programmautonomie der Rundfunkanstalten, die für die Befristungen maßgeblichen Kriterien abzuwägen, wobei u.a. das Nutzerinteresse, der Kostenaufwand sowie technologische Bedingungen in Betracht zu ziehen und das Vorhandensein oder die Beschaffungsmöglichkeiten notwendiger Nutzungsrechte zu beachten sind.“ Dies sei die Grundlage für die Festlegung der Verweildauern.

Prof. Dr. Rotermund ist zudem der Ansicht, man müsse aus sachlichen und mediengeschichtlichen Gründen „Programmschwerpunkte“ entfristen.

Der Intendant begrüßt diese Forderung grundsätzlich und verweist darauf, dass in begründeten Fällen bereits Programmschwerpunkte entfristet würden, wenn sie Archivqualität hätten. Ausschlaggebend sei dabei immer der Mehrwert für die Nutzer*innen.

Bezüglich der neuen Kategorie „Debütfilme“ fehlt VAUNET im TMÄK eine Begründung, weshalb filmische Erstlingswerke länger abrufbar bleiben sollen als andere filmische Inhalte.

Der Intendant erläutert in seiner Kommentierung, dass für den WDR und die ARD Debütfilme ein wichtiger Bestandteil der Nachwuchsförderung seien. Für junge Filmemacher*innen sei es von großer Bedeutung, möglichst viele Menschen mit ihren Produktionen zu erreichen. Allein

durch die lineare Nutzung sei das oft nicht im gewünschten Umfang möglich, da Debütproduktionen aufgrund der meist sehr spitzen Zielgruppen überwiegend auf einer späten Sendeschiene eingesetzt würden. Der Intendant ergänzt, dass eine kommerzielle Auswertung im Debütbereich meist nicht oder nur in einem sehr begrenzten Umfang erfolge, sodass dies nicht im Widerspruch zu Interessen anderer an der Produktion Beteiligter stehe.

VAUNET äußert bezüglich der Verweildauern die Sorge, dass der Regelungszweck des § 32 Abs. 1 Satz 2 MStV dann unterlaufen werde, wenn die Regelungen zu Online Only, Online First und Verweildauerkonzepten derart ineinandergriffen, dass eine Depublizierung de facto nicht mehr erfolgen müsse. Besonderen Klärungsbedarf sieht VAUNET bezüglich des Beginns der Verweildauerfristen für die eigenständigen Inhalte. VAUNET fürchtet, Inhalte könnten nach Ablauf der Frist für die Erstpublikation umgehend erneut online publiziert werden, sodass Online-Only-Inhalte faktisch dauerhaft online blieben.

Zudem fehle ein einheitlicher Fixpunkt für die Bereitstellung von Sendung zum Abruf vor der linearen Ausstrahlung (Online First). Ansonsten sei die Abgrenzung zwischen Online-Only- und Online-First-Inhalten, z.B. für die marktliche Abgrenzung, schwierig. VAUNET schlägt vor, den frühesten Zeitpunkt für eine Vorab-Onlineveröffentlichung von Inhalten auf eine Woche vor Ausstrahlung im Fernsehen festzulegen.

Die Aussagen von VAUNET sind aus Sicht des Intendanten nicht zutreffend. Sie unterstellten, dass sich Online First und Online Only unmittelbar auf die Verweildauern von Inhalten auswirkten. Das sei nicht der Fall. Die genannten Begriffe beschreiben lediglich die Online-Bereitstellung von Content in Bezug zu dessen linearer Ausspielung. Davon unbenommen gälten die im Verweildauerkonzept beschriebenen, präzise definierten Fristen.

Depublizierungen erfolgten aus journalistisch-redaktionellen Entscheidungen bzw. jeweils am Ende der festgelegten Verweildauern. Dies schließe die erneute Publizierung aus journalistisch-redaktionell gegebenem Anlass und in journalistisch-redaktionellen Kontexten ebenso wenig aus, wie auch im linearen Programm auf der Basis redaktioneller Entscheidungen bestimmte Sendungen wiederholt würden.

Beschränkungen bei Online First hingegen würden bei vielen Formaten den Mehrwert der Online-Nutzung im Sinne eines Informationsangebotes ad absurdum führen. Im Sinne der Zuschauer*innen wäre eine Verschärfung der bestehenden Regeln kontraproduktiv, zumal die von VAUNET vorgeschlagene Einschränkung willkürlich sei und nicht an den Nutzer*innenbedürfnissen ausgerichtet sei.

3.1.3 Bewertung des Rundfunkrats

Nach § 26 Abs. 1 MStV besteht der Auftrag der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten insbesondere darin, durch die Herstellung und Verbreitung ihrer Angebote als Medium und Faktor des Prozesses freier, individueller und öffentlicher Meinungsbildung zu wirken und dadurch die demokratischen, sozialen und kulturellen Bedürfnisse der Gesellschaft zu erfüllen.

Vor diesem Hintergrund konkretisiert § 30 MStV den öffentlich-rechtlichen Telemedienauftrag. § 3 Abs. 1 WDR-Gesetz nimmt diese Regelungen in Bezug.

Die vier vorliegend prüfungsgegenständlichen wesentlichen Änderungen setzen die eingangs beschriebene Novellierung des Telemedienauftrags des öffentlich-rechtlichen Rundfunks um. Danach zählt der Gesetzgeber selbst Online-First- und Online-Only-Inhalte sowie die journalistisch-redaktionell begründete Präsenz auf Drittplattformen zum öffentlich-rechtlichen Telemedienauftrag und geht damit von entsprechenden demokratischen, sozialen und kulturellen Bedürfnissen aus. Auch das neue Verweildauerkonzept trägt den geänderten staatsvertraglichen Vorgaben Rechnung.

Das TMÄK nennt in diesem Zusammenhang als zentrale Argumente für die Befriedigung demokratischer, sozialer und kultureller Bedürfnisse der Gesellschaft durch die wesentlichen Änderungen, dass diese Änderungen auf das grundsätzlich veränderte Mediennutzungsverhalten und die dementsprechend veränderten Erwartungen der Nutzer*innen reagieren. Auch aus Sicht des Rundfunkrats ist es für die Erfüllung des öffentlich-rechtlichen Funktionsauftrags erforderlich, den individuellen Bedürfnissen der Mediennutzung in inhaltlicher, zeitlicher und „örtlicher“ Hinsicht zu entsprechen und dadurch die demokratischen, kulturellen und sozialen Bedürfnisse dort und dann zu befriedigen, wo und wenn sie be- und entstehen. Vor diesem Hintergrund ist es aus Sicht des Rundfunkrats erforderlich, zur Erfüllung des öffentlich-rechtlichen Funktionsauftrags das Publikum am Punkt der Mediennutzung anzusprechen und die angebotenen Inhalte inhaltlich und zeitlich entsprechend diesen Bedürfnissen anzubieten.

Diesem Grundgedanken folgend tragen die im TMÄK genannten wesentlichen Änderungen den demokratischen, sozialen und kulturellen Bedürfnissen der Gesellschaft nach Einschätzung des Rundfunkrats Rechnung und werden daher zur Erfüllung des Funktionsauftrags des öffentlich-rechtlichen Rundfunks als Medium und Faktor des Prozesses freier individueller und öffentlicher Meinungsbildung angeboten.

So entsprechen die zeitsouveräne Nutzung und die spezifischen Gestaltungs- und Genremöglichkeiten von Online-Only-Inhalten der Erwartungshaltung der Nutzer*innen – mithin ihren Bedürfnissen – und führen deshalb zu deren vermehrter Ansprache und damit korrespondierender Bedürfnisbefriedigung. Auch die Möglichkeit von Online-First-Inhalten trägt der Tatsache Rechnung, dass die Nutzung (gerade, aber nicht nur durch junge Nutzer*innen) verstärkt „on demand“ und nicht mehr entlang von festgelegten Sendeschemata stattfindet, was wiederum Ausdruck entsprechender kommunikativer Bedürfnisse ist, deren Befriedigung dem Auftrag des öffentlich-rechtlichen Rundfunks entspricht.

Gleiches gilt für die im TMÄK auch gemäß § 32 Abs. 1 Satz 3 MStV begründete Nutzung öffentlich-rechtlicher Inhalte auf Drittplattformen, hinsichtlich derer das TMÄK auch die vorgesehenen Maßnahmen zur Berücksichtigung des Jugendmedienschutzes, des Datenschutzes sowie des § 30 Abs. 6 Satz 1 MStV beschreibt (vgl. TMÄK, S. 39ff.) Für viele Nutzer*innen gerade jüngerer Zielgruppen gehört die Rezeption von Inhalten und der Austausch über Social-Media-

Kanäle längst zum gewohnten und dominanten Nutzungsverhalten. Den damit einhergehenden veränderten demokratischen, sozialen und kulturellen Bedürfnissen trägt im Anschluss an den Gesetzgeber des § 30 Abs. 4 Satz 2 MStV auch das TMÄK des WDR Rechnung. Gerade hinsichtlich der Zielgruppen, deren Mediennutzungsverhalten sich überwiegend auf Drittplattformen abspielt, ist eine öffentlich-rechtliche Präsenz auf diesen Plattformen erforderlich, um den öffentlich-rechtlichen Auftrag aus §§ 26, 30 MStV erfüllen zu können. Denn die Erfüllung dieses Auftrags setzt voraus, dass die Zielgruppen auch erreicht werden. Gleichzeitig sollte der WDR darauf hinwirken, Nutzer*innen, die über Drittplattformen erreicht würden, wo möglich, auf die eigenen Plattformen zurückzuführen und dort mit einem attraktiven und zielgruppengerechten Angebot zu binden.

Auch das Verweildauerkonzept trägt den geänderten staatsvertraglichen Vorgaben Rechnung. Insbesondere enthält es, wie in § 32 Abs. 1 Satz 2 MStV formuliert, angebotsabhängige differenzierte Befristungen für die Verweildauern (mit Ausnahme der unbefristet zulässigen Archive). Es entspricht den Nutzer*innenerwartungen und -bedürfnissen nach möglichst langer Auffindbarkeit öffentlich-rechtlicher Angebote. Die zugrunde gelegten Eckpunkte für die Bemessung der Verweildauern erscheinen dem Rundfunkrat plausibel. Dazu gehört auch, dass ausgewählte Inhalte mit transparent nachvollziehbarer Begründung, z.B. wegen eines fortdauernden gesellschaftlichen Diskurses aus zeit- und kulturgeschichtlichen Gründen in ein Archiv überführt und zeitlich unbefristet angeboten werden können.

Der Rundfunkrat hält die im TMÄK vorgenommene Plausibilisierung des Einlösens von Nutzer*innenbedürfnissen anhand des Beispiels der Corona-Pandemie für hilfreich. Auch die aktuelle Lage des Kriegs Russlands mit der Ukraine zeigt deutlich, wie individuell die Bedürfnisse der Medien-Nutzung sind und vor welche Herausforderungen das die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten stellt.

Gleichwohl stellt der Rundfunkrat der Vollständigkeit halber fest, dass die demokratischen, sozialen und kulturellen Bedürfnisse von Nutzer*innen auch außerhalb von Krisenzeiten und -lagen mit den geplanten wesentlichen Änderungen erfüllt werden, zumal die im TMÄK beschriebene Veränderung von Nutzungserwartungen und -verhalten auch bereits vor und unabhängig von der Corona-Pandemie und dem Konflikt in der Ukraine bestanden und bestehen.

Hinsichtlich der unter 3.1.2 im Einzelnen dargestellten Einwände in den Stellungnahmen Dritter schließt sich der Rundfunkrat der jeweiligen Einschätzung/Erwiderung des Intendanten an. Ergänzend weist der Rundfunkrat im Hinblick auf einzelne Einwände auf Folgendes hin:

- Der Rundfunkrat teilt die von VAUNET vorgebrachten Einwände aus den in der Kommentierung des Intendanten dargelegten Gründen in Bezug auf den Integrationsauftrag des öffentlich-rechtlichen Rundfunks bei Online-Only-Inhalten nicht.

Insbesondere führt das Angebot von öffentlich-rechtlichen Online-Only-Inhalten nicht zu einer Einschränkung der Angebote im linearen Programm des öffentlich-rechtlichen Rundfunks. Vielmehr wird der Integrationsauftrag des öffentlich-rechtlichen Rund-

funks auch dadurch erfüllt, dass auch die Nutzer*innen, deren Mediennutzung überwiegend online und non-linear erfolgt (und die daher auf lineare Inhalte nicht oder nur sehr eingeschränkt zugreifen), entsprechend den bestehenden demokratischen, sozialen und kulturellen Bedürfnissen mit öffentlich-rechtlichen Inhalten erreicht werden. Online-Only-Angebote erfolgen mithin zusätzlich zum linearen, auch „Non-Linear“ zugänglichen Angebot, sie gehen demgegenüber nicht auf Kosten des linearen Angebots und bewirken keinen Ausschluss von „Non-Linear“. Sie haben vielmehr einen beide Nutzer*innengruppen integrierenden Effekt.

- Der Rundfunkrat teilt die Auffassung des Intendanten, dass § 30 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Alt. 2 MStV nicht nur eigenständige audiovisuelle, sondern auch eigenständige Audio-Inhalte umfasst. Hierfür spricht auch aus Sicht des Rundfunkrats etwa, dass § 30 Abs. 1 MStV die Definition öffentlich-rechtlicher Telemedienangebote in § 2 Nr. 29 MStV in Bezug nimmt (vgl. auch § 3 Abs. 5 WDR-Gesetz, der die grundsätzliche Zulässigkeit von ausschließlich im Internet veranstalteten Hörfunkprogrammen voraussetzt). Diese staatsvertragliche Definition ist ihrerseits nicht auf audiovisuelle Inhalte beschränkt, sondern umfasst – unter anderem – auch reine Audio-Inhalte.

Auch darüber hinaus ist kein Grund ersichtlich, warum der Gesetzgeber in die – ohnehin nicht abschließende – Konkretisierung des öffentlich-rechtlichen Telemedienauftrags durch § 30 Abs. 2 MStV eigenständige audiovisuelle Inhalte, nicht aber auch eigenständige Audio-Inhalte hätte aufnehmen wollen. Vielmehr ist der Begriff der audio-visuellen Inhalte in diesem Zusammenhang als ein Oberbegriff zu verstehen, der auch reine Audio-Inhalte umfasst. Dies gilt erst recht vor dem Hintergrund, dass es sich beispielsweise bei Podcasts um einen internetspezifischen Audio-Inhalt handelt, dessen Ausschluss vom novellierten öffentlich-rechtlichen Telemedienauftrag, mit dem der Gesetzgeber gerade auf veränderte Nutzungsgewohnheiten und -erwartungen reagiert hat, fernliegend erscheint.

3.2 Prüfung auf Verstoß gegen gesetzliche Ge- und Verbote

3.2.1 Barrierefreiheit

§ 30 Abs. 3 Satz 2 MStV verlangt, dass die Gestaltung öffentlich-rechtlicher Telemedienangebote die Belange von Menschen mit Behinderungen besonders berücksichtigen soll, insbesondere in Form von Audiodeskription, Bereitstellung von Manuskripten oder Telemedien in leichter Sprache.

Im TMÄK zum Telemedienangebot des WDR wird dem entsprochen. Der WDR betont, dass es ihm ein besonderes Anliegen sei, u.a. auf Barrierefreiheit in seinen Angeboten hinzuwirken. Auch diesbezüglich unterlägen die Telemedienangebote durch stetigen technologischen Wandel ebenso wie durch unterschiedliche Erwartungen und Nutzungen unterschiedlicher Ziel-

gruppen einer besonderen Dynamik. Im TMÄK werden Maßnahmen zur Erreichung von größtmöglicher Barrierefreiheit in Kap. 3.3 „Maßnahmen für Datenschutz, Jugendschutz und Barrierefreiheit“ konkret und ausführlich beschrieben (S. 29 ff.).

DGB/dju betonen in ihrer Stellungnahme auch, dass der Barrierefreiheit bei der Zugänglichkeit zu wertvollen Inhalten des digitalen Angebots des WDR – insbesondere in der ARD-Mediathek und der ARD-Audiothek – eine besondere Bedeutung zukommt. Der Intendant bekräftigt in seiner Antwort, dass die Umsetzung aktueller Vorgaben zur Barrierefreiheit sowie deren Ausbau zu den zentralen Projekten der Online-Arbeit im WDR gehören. Barrierefreiheit ermögliche bestimmten gesellschaftlichen Gruppen wie bspw. Hörgeschädigten die Teilhabe an der Informationsgesellschaft, die sie auf kommerziellen Angeboten nicht verlässlich fänden.

3.2.2 Verbot der Presseähnlichkeit

Gemäß § 30 Abs. 7 MStV dürfen Telemedienangebote nicht presseähnlich sein. Dieses Verbot der Presseähnlichkeit wurde mit dem 22. RÄStV neu gefasst. Außerdem wurde in Entsprechung der staatsvertraglichen Regelung mit BDZV und VDZ eine Vereinbarung zur Einrichtung einer Schlichtungsstelle geschlossen.

Das TMÄK (S. 31 f.) nimmt auf die Neuregelung des Verbots presseähnlicher Telemedienangebote Bezug, stellt sie dar und führt aus, dass die Telemedienangebote alle staatsvertraglichen Voraussetzungen erfüllen. Es wird darauf verwiesen, dass sich die Schwerpunktsetzung mittels Bewegtbild und Ton auf das gesamte Telemedienangebot bezieht, und ausgeführt, wie die ARD und der WDR Presseähnlichkeit entgegenwirken.

Soweit in Stellungnahmen Dritter (DZV.NRW) diese Ausführungen für unzureichend gehalten werden, verweist der Intendant in seiner Kommentierung darauf, dass die prüfungsgegenständlichen wesentlichen Änderungen nicht die Maßnahmen zur Einhaltung des Verbots der Presseähnlichkeit betreffen. Es treffe nicht zu, dass die Darstellung dieser Maßnahmen ein maßgeblicher Bestandteil des TMÄK hätte sein müssen. Gleichwohl beschreibe das TMÄK, entsprechend den staatsvertraglichen Anforderungen, im gebotenen Umfang Maßnahmen zur Einhaltung des Verbots der Presseähnlichkeit. Alle ARD-Angebote unterlägen insoweit denselben staatsvertraglichen Bestimmungen. Dennoch hat der Intendant ausführlich auf die vorgebrachte Einzelkritik Dritter zum Thema Presseähnlichkeit erwidert.

Dies hat der Rundfunkrat zur Kenntnis genommen und kann die Einschätzungen des Intendanten nachvollziehen. Das gilt insbesondere für den Verweis darauf, dass sich das Verbot der Presseähnlichkeit auf das genehmigte Telemedienangebot in seiner Gesamtheit bezieht und die wesentliche Änderung Online Only / Online First schon deshalb nicht gegen das Verbot der Presseähnlichkeit verstößt, weil es sich dabei nach dem Gesetzeswortlaut explizit um audiovisuelle Inhalte bzw. Sendungen handelt (vgl. § 30 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 MStV). Die Frage der Verweildauer steht ihrerseits in keinem Zusammenhang zur Frage einer etwaigen Presseähnlichkeit. Anhaltspunkte dafür, dass es bei Angeboten auf Drittplattformen zu einer presseähnlichen Gestaltung kommt, ergeben sich aus dem TMÄK nicht.

Insofern bezieht sich die Kritik des DZV.NRW aus Sicht des Rundfunkrats damit auf das Gesamtangebot der WDR-Telemedien, nicht aber auf die wesentlichen Änderungen, die hier vorliegend allein den Prüfungsgegenstand bilden.

Dessen ungeachtet wird der Rundfunkrat die im WDR und in der ARD getroffenen Maßnahmen, Leitplanken und Empfehlungen zur Einhaltung des Verbots der Presseähnlichkeit i. R. d. ständigen Telemedienkontrolle im Blick behalten. Im Falle von (von Dritten) beanstandeten Einzelfällen von Verstößen gegen das Verbot der Presseähnlichkeit ist zunächst die o.g. Schlichtungsstelle die vorgesehene Institution, um Streitfälle aufzurufen und einer Klärung zuzuführen.

3.2.3 Verbot flächendeckender lokaler Berichterstattung

Verboten ist in Telemedienangeboten – wie insgesamt für Angebote des öffentlich-rechtlichen Rundfunks – gemäß § 30 Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 MStV eine flächendeckende lokale Berichterstattung.

Der DZV.NRW bemängelt, dass das TMÄK keine Maßnahmen enthalte, um eine flächendeckende lokale Berichterstattung zu vermeiden. Eine lokale Gliederung erhalte die Berichterstattung des WDR durch die Filtermöglichkeiten der „WDR aktuell“-App. In den Einstellungen hätten Nutzer*innen die Wahl zwischen insgesamt 58 Städten, Kreisen und Regionen, um gezielt filtern zu können. Wenn in der App Nachrichten allein aus einer Stadt abgerufen werden könnten, greife dies in das Betätigungsfeld der Lokalzeitungen ein, da sich die Lokalredaktionen der Tageszeitungen ebenfalls auf einzelne Städte und Kreise fokussierten. Mit dieser Filtermöglichkeit sei bereits eine Struktur für eine umfassende lokale Berichterstattung angelegt, die sich mühelos für den WDR ausbauen und ausfüllen ließe.

Für APR et al. bleibt die Frage ungeklärt, inwiefern das Verbot flächendeckender lokaler Berichterstattung auch im Bereich der Audioinhalte gewahrt bleibe. Es wird befürchtet, dass dem privaten Lokalfunk bei einer weiter zunehmenden Regionalisierung in seinen Kerninhalten Konkurrenz gemacht würde.

Der Intendant verweist in seiner Kommentierung darauf, dass der WDR gem. WDR-Gesetz in seinen Angeboten auch einen umfassenden Überblick über das regionale Geschehen in allen wesentlichen Lebensbereichen zu geben habe. Die regionale Berichterstattung müsse an bestimmte geografische Örtlichkeiten anknüpfen, die letztlich auch anlassbezogen lokal verortet sein könnten. Dies führe aber nicht zu einer unzulässigen flächendeckenden Lokalberichterstattung. Eine solche wäre zudem auch aus Kapazitätsgründen nicht zu leisten.

Das werde auch i.R.d. Organisation der regionalen Studios in NRW umgesetzt und sichergestellt: Im WDR gebe es den Studios jeweils zugeordnete Berichterstattungsregionen. Diese Regionen seien zu groß, um eine flächendeckende lokale Berichterstattung herzustellen. Die regionale Berichterstattung des WDR greife Themen erst ab einer bestimmten Bedeutung auf

und verzichte dabei gerade auf die flächendeckende lokale Berichterstattung. Das Verbot flächendeckender lokaler Berichterstattung werde unbeschadet möglicher Personalisierungsoptionen eingehalten.

Der Rundfunkrat schließt sich den Ausführungen des Intendanten in eigener Beurteilung an.

3.2.4 Verbot von Werbung mit Ausnahme von Produktplatzierung

Verboten ist gem. § 30 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 MStV in Telemedienangeboten zudem Werbung mit Ausnahme von Produktplatzierung. § 30 Abs. 6 MStV konkretisiert dies, indem für die Verbreitung von Telemedien außerhalb der von ihnen jeweils eingerichteten eigenen Portale Pflichten des öffentlich-rechtlichen Rundfunks benannt sowie mögliche Einnahmen durch Werbung ausgeschlossen werden.

In Bezug auf die die Rolle und Bedeutung von Drittplattformen betreffende wesentliche Änderung führt der WDR im TMÄK (S. 40) aus, im kommerziellen Umfeld der Drittplattformen lasse sich nicht vollständig vermeiden, dass Nutzer*innen mit WDR-fremder Werbung konfrontiert würden. Der WDR strebe an, dass die Verbreitung der Telemedien der LRA auf Drittplattformen in einem möglichst werbe- und sponsoringfreien Umfeld erfolge. Entsprechende Möglichkeiten auf der Plattform würden genutzt. Soweit erforderlich und möglich, solle dies durch bilaterale Vereinbarungen mit den Plattformbetreibern sichergestellt werden. Inhalte würden nicht als exklusiver Bestandteil kostenpflichtiger Dienste von Drittplattformen verbreitet.

VAUNET mahnt in seiner Stellungnahme an, das Werbeverbot beziehe sich nach § 30 Abs. 5 Nr. 1 MStV nicht nur auf WDR-fremde, sondern dem Grundsatz nach auch auf WDR-eigene Werbung. Auch APR et al. sehen kritisch, dass Drittplattformen meist nicht werbefrei seien. Spotify, Tuneln und andere bauten um den kostenfrei angelieferten WDR-Content neue und konkurrierende Angebote, die sie aus dem Werbemarkt finanzierten – und zwar mittels Geotargeting aus dem regionalen Markt.

Hierauf erwidert der Intendant, das aus dem MStV folgende Werbeverbot werde auch im Bereich der Nutzung von Drittplattformen eingehalten. Diesbezüglich gebe es in § 30 Abs. 6 MStV den Auftrag, dafür „Sorge zu tragen“, dass das Werbeverbot eingehalten wird. Dies geschehe dadurch, dass in den konkreten Drittplattformnutzungen die werbefreien Angebote der ARD so platziert werden, dass etwaige Werbung in ihrem Umfeld die Nutzer*innen als Werbung der Drittplattform erreiche, so anmute und gerade nicht dem öffentlich-rechtlichen Angebot zugerechnet werde.

Der Intendant verweist außerdem auf die Richtlinien für die Verbreitung von WDR-Inhalten auf Drittplattformen. Mithin sei die vorgenommene Konkretisierung im TMÄK hinreichend.

Zudem schalte der WDR keine eigene Werbung auf Drittplattformen. Auch sehe § 30 Abs. 6 Satz 2 MStV vor, dass durch die Nutzung dieses Verbreitungswegs keine Einnahmen durch

Werbung und Sponsoring erzielt werden dürfen. Auch dieses staatsvertragliche Verbot werde eingehalten.

Der Rundfunkrat hat sich mit der Frage, wie Werbefreiheit im Umfeld öffentlich-rechtlicher Inhalte auf Drittplattformen möglichst garantiert werden kann, bereits beschäftigt, als ihm die „Richtlinien für die Verbreitung von WDR-Inhalten auf Drittplattformen“ am 04.02.2020 zur Genehmigung vorgelegt wurden. Die darin enthaltenen Regelungen für Maßnahmen zur Einhaltung des Werbeverbots in Telemedien bleiben auch durch das Genehmigungsverfahren des DST unberührt und sind in das TMÄK integriert worden. Das entspricht insoweit den Anforderungen des Rundfunkrats.

Die SK DST hat ihre Prüfung des TMÄK zudem zum Anlass genommen, sich vom Intendanten konkreter darlegen zu lassen, wie Werbeschaltung im Umfeld öffentlich-rechtlicher Inhalte auf Drittplattformen konkret vermieden werden soll und – falls das nicht gänzlich möglich ist – wie Einfluss auf die Art der geschalteten Werbung genommen werden kann.

In seiner Antwort verweist der Intendant auf die in den o.g. Richtlinien vereinbarten Konkretisierungen für plattformtypische Werbeformen wie Pre-, Mid- und/oder Post-Roll-Werbung. Soweit möglich, würden diese Vorgaben auch in bilateralen Verträgen mit Drittplattformen umgesetzt und abgesichert. Bei YouTube habe bspw. Pre- und Post-Roll-Werbung vertraglich ausgeschlossen werden können. Dies sei aber nicht auf allen Plattformen – etwa bei Podcasts – möglich und durchsetzbar. Was die Art der im Umfeld der WDR-Telemedienangebote geschalteten Werbung angehe, sei festzustellen, dass der WDR insoweit nur über eingeschränkte Möglichkeiten der Einflussnahme verfüge. Dies gelte insb. dann, wenn der Plattformanbieter eine marktbeherrschende Stellung habe. Anders stelle sich die Konstellation dar, wenn es zwingende inhaltliche Gründe gebe – also etwa Jugendschutzgründe bei Angeboten für Minderjährige.

Im Rahmen seiner Antwort weist der Intendant weiter darauf hin, dass § 30 Abs. 6 MStV kein uneingeschränktes Verbot von Werbung im Sinne eines strikten Rechtssatzes formuliere, sondern die rechtlich weniger verbindliche Sollvorschrift, „für die Einhaltung Sorge (zu) tragen“. In dieser konkreten gesetzgeberischen Ausgestaltung in Form einer Art Bemühensklausel spiegele sich das gesetzgeberische Wissen um die Realitäten auf Drittplattformen.

Der Rundfunkrat schließt sich der Auffassung des Intendanten unter Berücksichtigung der auf Nachfrage der SK DST erfolgten konkretisierenden Ausführungen an und kommt zu dem Ergebnis, dass sich aus dem TMÄK kein Anhaltspunkt für einen Verstoß gegen § 30 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 MStV ergibt.

3.2.5 Verbotene Angebotsformen gem. der sog. Negativliste, hier: Nr. 14, nicht-sendungsbezogene Spiele

Verboten sind in Telemedienangeboten gem. § 30 Abs. 5 Satz 1 Nr. 4 MStV überdies die in der Anlage zum MStV aufgelisteten Angebotsformen der sog. Negativliste.

VAUNET steht den Plänen des WDR ablehnend gegenüber, wonach der WDR verstärkt auf Videogame-Plattformen (mit eigenen Spielen oder innerhalb von Drittanbieter-Spielen) präsent sein möchte. Dieses Vorhaben sei nicht vom Auftrag umfasst. Außerdem stehe dem die Regelung in Nr. 14 der „Negativliste“ entgegen. Zudem besäße die Präsenz auf Videogame-Plattformen aus Sicht von VAUNET eine neue Qualität und würde einen Präzedenzfall darstellen, da bei Videogame-Plattformen spielerischer Zeitvertreib und Unterhaltung gegenüber der Vermittlung von Bildung und Information im Vordergrund stünden.

Der Intendant erläutert hierzu in seiner Kommentierung, die ARD bzw. der WDR wollten keine Spiele anbieten. Es gehe darum, dass Spielplattformen auch Kommunikationskanäle zu bestimmten Zielgruppen böten. Innerhalb dieser Kommunikationskanäle wolle der WDR die Möglichkeit haben, nach journalistisch-redaktionellen Maßstäben z.B. Bildungs- und Lerninhalte zu bewerben oder zu platzieren: „So sollen im gesetzlichen Rahmen und unter Beachtung der Beschränkungen aus Nr. 14 der sogenannten Negativliste öffentlich-rechtliche Qualitäts-Inhalte in Form von eigenen Spielen oder innerhalb von Drittanbieter-Spielen angeboten werden.“ Das Verbot in Nr. 14 der Negativliste gemäß § 30 Abs. 5 Satz 1 Nr. 4 MStV beziehe sich auf eigene Spielangebote öffentlich-rechtlicher Rundfunkanstalten ohne Bezug zu einer Sendung. Es verbiete hingegen nicht die Präsenz auf jenen Plattformen.

Die SK DST hat sich auf Nachfrage vom Intendanten ergänzend erläutern lassen, was mit öffentlich-rechtlichen Inhalten innerhalb von Spielen auf Drittplattformen gemeint ist, worin insoweit der publizistische Nutzen liegt und ob und wie eigene Spielangebote mit dem Verbot von Nr. 14 der Negativliste vereinbar und geplant sind.

Der Intendant hat in seiner Antwort erneut klargestellt, dass der WDR keine Spiele anbiete, die nicht den staatsvertraglichen Vorgaben entsprächen, was auch auf der Grundlage des TMÄK so bleiben werde. Bei den im Bereich der Telemedienspieleangebote beschriebenen wesentlichen Veränderungen gehe es vielmehr darum, dass Spielplattformen auch Kommunikationskanäle und -wege zu bestimmten Zielgruppen böten und diese in Zukunft immer bedeutsamer würden. Insbesondere bildungsfernere Schichten von Kindern und Jugendlichen könnten damit erreicht werden. Innerhalb dieser Kommunikationskanäle wolle der WDR die Möglichkeit haben, nach journalistisch-redaktionellen Maßstäben in Games-Angeboten Dritter, z.B. Bildungs- und Lerninhalte zu bewerben oder zu platzieren.

Dies soll i. R. d. staatsvertraglichen Vorgaben erfolgen, auf die im TMÄK bei den Ausführungen zu möglichen Spieleangeboten in eindeutiger Weise hinsichtlich der bestehenden staatsvertraglichen Grenzen und Möglichkeiten verwiesen sei. Die Präsenz mit Inhalten auf Games-Plattformen Dritter sei im MStV nicht verboten, sondern mit Einschränkungen zulässig.

Ergänzend wurde aufgezeigt, wie edukativer Content in interaktiven Spielen des WDR auch auf Gaming-Plattformen platziert und in dortige Angebote integriert werden kann. Der Intendant hat in seiner Antwort auch darauf verwiesen, dass die UN Gaming für die Wissensvermittlung aktuell und zukünftig für wichtig hält. Nach deren Angaben ist die Zielgruppe die „Generation Z“, im schnellst wachsenden Markt von bisher weltweit 2 Mrd. Videospiele*rinnen.

Aus seiner Sicht wichtig und perspektivisch bedeutsam sei es v.a., dass die eingebauten Chat-Funktionen vieler Spiele von Jugendlichen inzwischen als Austauschplattform und Info-Börse genutzt würden. Die Möglichkeit, in Spielangebote Dritter Informationsinhalte des WDR zu implementieren, sei eine immer bedeutsamer werdende Option, um Jugendliche zu erreichen, die weder mit WDR-eigenen Plattformen noch mit „klassischen“ Social-Media-Kanälen erreichbar seien.

Eine dritte mögliche Programmvariante im direkten Zusammenhang mit Spielen sei die sog. Live-Kommentierung von Computer-Spielen. Auch diese falle nicht unter das Verbot der Negativliste, sondern liege im Bereich des im TMÄK beschriebenen Entwicklungskorridors.

Unter Berücksichtigung dieser Ausführungen ergeben sich nach Auffassung des Rundfunkrats aus dem TMÄK keine Anhaltspunkte für einen Verstoß gegen Nr. 14 der Negativliste gemäß § 30 Abs. 5 Satz 1 Nr. 4 MStV oder andere Regelungen dieser Negativliste.

3.3 Zusammenfassung des Prüfergebnisses auf Stufe 1

Der Rundfunkrat kommt im Rahmen seiner Prüfung auf Stufe 1 zu der Einschätzung, dass die mit dem TMÄK zur Genehmigung vorgelegten wesentlichen Änderungen für das Telemedienangebot des WDR den allgemeinen und telemedienspezifischen Anforderungen des MStV und den demokratischen, sozialen und kulturellen Bedürfnissen der Bevölkerung entsprechen. Die wesentlichen Änderungen entsprechen nach Einschätzung des Rundfunkrats außerdem den o.g. gesetzlichen Geboten und widersprechen gesetzlichen Verboten nicht.

4. Zweite Stufe: In welchem Umfang tragen die wesentlichen Änderungen in qualitativer Hinsicht zum publizistischen Wettbewerb bei?

Gemäß § 32 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 MStV ist auf der zweiten Stufe des DST zu prüfen, in welchem Umfang durch die wesentliche Änderung in qualitativer Hinsicht zum publizistischen Wettbewerb beigetragen wird. Wie sich aus § 32 Abs. 4 Satz 3 MStV ergibt, sind dabei vorliegend die Quantität und Qualität der vorhandenen frei zugänglichen Telemedienangebote, die Auswirkungen auf alle relevanten Märkte der geplanten wesentlichen Änderungen sowie jeweils deren meinungsbildende Funktion angesichts bereits vorhandener vergleichbarer frei zugänglicher Angebote, auch des öffentlich-rechtlichen Rundfunks, zu berücksichtigen.

4.1 Berücksichtigung der Auswirkungen auf alle relevanten Märkte (§ 32 Abs. 4 Satz 3, Abs. 5 Satz 4 MStV)

4.1.1 Gutachten Goldmedia

Das von Goldmedia GmbH Strategy Consulting erstellte wettbewerbsökonomische Gutachten untersuchte die Auswirkungen der wesentlichen Änderungen des Telemedienangebots des WDR auf alle relevanten Märkte. Dabei wurden die publizistischen und ökonomischen Wettbewerber identifiziert und die relevanten Märkte abgegrenzt. Eine Markt- und Wettbewerbsanalyse ohne die jeweiligen wesentlichen Änderungen des Telemedienangebots des

WDR (statische Analyse) stellte den Status quo als Ausgangsbasis für die Messung der Veränderungen fest. Eine Markt- und Wettbewerbsanalyse mit den wesentlichen Änderungen des Telemedienangebots des WDR (dynamische Analyse) prognostizierte die Veränderungen des Wettbewerbs in den betroffenen Teilmärkten durch Markteintritt des wesentlich veränderten Angebots. Methodisch erfolgte die Marktabgrenzung auf Basis von Wettbewerbsrecherchen und darauf aufbauenden detaillierten Inhaltsanalysen. Die Nutzerforschung wurde durch eine sog. Conjoint-Analyse (Methode zur Abschätzung der Entwicklung von Nutzungs- oder Kaufentscheidungen durch Einführung eines neuen Produkts oder durch Veränderung bestehender Produkte) realisiert (Fallzahl: n=7.275, repräsentative Auswahl von Personen zwischen 14 und 69 Jahren, regionale Verteilung: Deutschland nach Bundesländern, Kinderangebote indirekt über die Eltern, Basis: Mikrozensus des Statistischen Bundesamts). Das Gutachten hat ebenfalls die eingegangenen Stellungnahmen Dritter ausgewertet.

Goldmedia hat den publizistischen Wettbewerb für das Telemedienangebot des WDR in den Bereichen regionaler Online-Nachrichtenangebote, Online-Wissens- und Verbraucherangebote, Online-Kinderangebote, Online-Videoangebote und Online-Audioangebote analysiert, abgegrenzt und insbesondere den ökonomischen Wettbewerb durch kommerzielle Anbieter quantifiziert. Das Ergebnis ist, dass der Umsatz des auf Basis publizistischer Kriterien abgegrenzten ökonomischen Wettbewerbs zum Telemedienangebot des WDR für das Jahr 2020 1,4 Mrd. EUR beträgt. Hierbei handelt es sich sowohl um werbefinanzierte als auch entgeltfinanzierte Märkte.

Auf Basis der in der Conjoint-Analyse gemessenen Präferenzverschiebungen innerhalb der Marktsimulationen entsprechen die Änderungen des Telemedienangebots des WDR im abgegrenzten ökonomischen Wettbewerb marktlichen Auswirkungen von maximal 9,7 Mio. EUR/Jahr. Der theoretische Marktäquivalenzwert der Änderungen entspräche einem Marktanteil von 0,7 Prozent am abgegrenzten relevanten ökonomischen Wettbewerb. Die geplanten Änderungen in Bezug auf Verweildauer, Ausspielung von Inhalten auf Drittplattformen und Online-Only/Online-First-Ausspielungen zeigten in der Entscheidungshierarchie in der Regel nur geringe Effekte hinter Aspekten wie den Kosten und der inhaltlichen Aufstellung des Angebots. Der errechnete maximal mögliche Markteinfluss am ökonomischen Wettbewerb kann nach dem Gutachten insgesamt als „gering“ bezeichnet werden.

Die vergleichsweise größten marktlichen Auswirkungen der geplanten Änderungen wurden für den A-VoD-Werbemarkt (inkl. Webvideo und YouTube) beobachtet: Hier entsprechen die marktlichen Auswirkungen 1,4 Prozent am abgegrenzten relevanten ökonomischen Wettbewerb. Auch ein solcher maximaler Markteinfluss der geplanten Änderungen des Telemedienangebots des WDR am abgegrenzten ökonomischen Wettbewerb kann weiterhin als insgesamt „gering“ eingestuft werden.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf das Gutachten von Goldmedia in der Fassung vom 21.01.2022 verwiesen.

4.1.2 *Stellungnahmen Dritter und Kommentierung des Intendanten*

Hinsichtlich der Kritik an vermeintlich fehlender Detailanalyse der marktlichen Betrachtung im TMÄK durch Dritte wird auf Kap. 2.1 „Allgemeine Kritik zum TMÄK“ verwiesen. Zudem hat das vom Rundfunkrat beauftragte marktliche Gutachten eine detaillierte und methodisch einwandfreie Marktabgrenzung und -analyse – wie im DST-Verfahren vorgesehen – unternommen (siehe Kap. 4.1.1 „Gutachten Goldmedia“). Damit ist auch Kritik aus Stellungnahmen Dritter hinsichtlich zu wenig konkreter bzw. vermeintlich falscher Marktabgrenzungen hinfällig.

Kritische Punkte aus den Stellungnahmen Dritter, die auf unterstellte marktliche Auswirkungen auf private Rundfunkveranstalter und Digitalpublisher bezogen waren, wurden im Gutachten, das die zu erwartenden marktlichen Auswirkungen umfassend ermittelt und beleuchtet hat, berücksichtigt. Ausgewählte Aspekte aus den Stellungnahmen Dritter und den entsprechenden Erwiderungen des Intendanten sollen im Folgenden dennoch dargestellt werden:

VAUNET, APR et al. und DZV.NRW erheben im Zusammenhang mit der Nutzung von Drittplattformen den Vorwurf, globale Online-Drittplattformen würden durch kostenfrei zur Verfügung gestellte öffentlich-rechtliche Inhalte in die Lage versetzt, ihre Attraktivität zu steigern und neue Nutzer*innen zu generieren. Ohnehin marktdominante Player würden somit mit Beitragsgeldern subventioniert. Aus Sicht von VAUNET würde es zudem eine Ungleichbehandlung darstellen, wenn kommerzielle journalistisch-redaktionelle Anbieter Lizenzentgelte für die Nutzung von ARD-Inhalten entrichten müssten, während internationale Drittplattformen die ARD-Inhalte unentgeltlich von den Rundfunkanstalten zur Verfügung gestellt bekämen und die Rundfunkanstalten von der Geltendmachung von Leistungsschutzansprüchen absähen.

Der Intendant stellt dem gegenüber, dass die Präsenz auf Drittplattformen wichtig sei, um den gesetzlich festgelegten Auftrag zu erfüllen, möglichst alle Menschen zu erreichen. Das sei auch der Grund, weshalb der Gesetzgeber im MStV diese Möglichkeit wieder bestätigt und bestärkt habe. VAUNET verkenne zudem, dass es sich um eigene, vom WDR verantwortete Telemedizinangebote auf Drittplattformen handle. Es seien originäre WDR-Angebote im Bereich des gesetzlichen Auftrags und keine eigenständigen Angebote des Drittplattformanbieters, dem die Inhalte frei zur Verfügung gestellt würden. Damit finde keine Ungleichbehandlung statt. Es erfolge eine strikte Trennung der Tätigkeiten im Bereich des Auftrags und denen im Bereich der Verwertung. Ungeachtet dessen komme eine Geltendmachung von Leistungsrechtsansprüchen bereits deshalb nicht in Betracht, da die gemäß § 30 Abs. 7 MStV nicht-presseähnlichen öffentlich-rechtlichen Telemedizinangebote weder dem 2013 eingeführten deutschen Presseleistungsschutzrecht noch dem nunmehr im Urheberrechtsgesetz umgesetzten europäischen Leistungsschutzrecht unterliegen.

Die Produzentenallianz gibt zu bedenken, dass die unentgeltliche Bereitstellung eines Programms in einer Mediathek eine kommerzielle Nutzung dieses Programms weitgehend unmöglich mache. Die Produzentenallianz schlägt vor, im TMÄK eine Passage aufzunehmen, die

für teilfinanzierte Produktionen ein Gebot der Rücksichtnahme auf die Interessen der Produktionsunternehmen an einer Refinanzierbarkeit ihres Finanzierungsanteils verankert.

Der Intendant erwidert darauf, dass die Nutzung von Produktionen für die Mediathek und die Verweildauern im Rahmen der Vertragsverhandlungen festgelegt und entsprechend vergütet würden. Für Produktionen, die unter die sog. Eckpunkte 2.1 fielen, sei zudem i.R. einer gegenseitigen Rücksichtnahme geregelt, wie Verweildauer und Verwertung durch den Produzenten bestmöglich abgestimmt und finanziell gewichtet werden können. Der Intendant verweist auf das im Eckpunktepapier 2.1 enthaltene Schichtenmodell. Einer zusätzlichen Verankerung bedürfe es insofern nicht, zumal er noch einmal klarstellt, dass diese Fragestellung kein Gegenstand des TMÄK sei.

4.1.3 Kommentierung des marktlichen Gutachtens durch den Intendanten

Der Intendant hat die Festlegung des relevanten Marktes sowie dessen Abgrenzung in seiner Kommentierung des marktlichen Gutachtens als nachvollziehbar und sachlich zutreffend erachtet. Die Conjoint-Analyse sei wissenschaftlich anerkannt. Die empirische Basis sei methodisch angemessen und führe zu fundierten und belastbaren Ergebnissen. Das Gutachten zeige, dass es hinsichtlich des Telemedienangebots des WDR keine exakt vergleichbaren Mitbewerber im Markt gebe. Zudem sei die Feststellung wichtig, dass es neben dem WDR kein relevantes aktuelles, regionales und audiovisuelles Telemedienangebot gebe, das zudem noch weitgehend barrierefrei sei und Teilhabe ermögliche.

4.2 Publizistischer Beitrag der wesentlichen Änderungen des Telemedienangebots des WDR in qualitativer Hinsicht

4.2.1 Ausführungen im TMÄK

Der WDR verweist im TMÄK (S. 65 f.) auf Qualitätskriterien, die bereits in den Telemedienkonzepten von 2009/10 ausgeführt und von den Rundfunkräten seither regelmäßig auf Entsprechung kontrolliert worden seien. Es handle sich um für die ARD verpflichtende Vorgaben, die bei der Prüfung des Beitrags der WDR-Telemedienangebote zum publizistischen Wettbewerb positiv zu berücksichtigen seien.

Dies seien einerseits allgemeine journalistische Qualitätskriterien wie etwa Informationsvielfalt (im Sinne von Informationsbreite und Informationstiefe), Objektivität und Unabhängigkeit, Professionalität, journalistische Eigenleistung, Aktualität, Einordnung und Orientierung. Qualität und Vielfalt des Telemedienangebots des WDR in nationalem wie regionalem Kontext in den Bereichen Information, Wissen, Kultur, Zeitgeschichte werden im TMÄK (S. 66) als deren Alleinstellungsmerkmal herausgestellt. Der WDR könne somit auch online objektiv, ausgewogen und journalistisch unabhängig berichten und einen Beitrag zur freien, individuellen und öffentlichen Meinungsbildung leisten. Der WDR informiere seine Nutzer*innen – mit Fokus auf das Geschehen in NRW – über alle wichtigen Ereignisse aktuell, umfassend und hintergründig. In der Berichterstattung werde Wert auf die Abbildung der gesellschaftlichen Vielfalt

gelegt. Integration, kulturelle Vielfalt und Teilhabe aller Bevölkerungsgruppen stünden im Mittelpunkt. Dabei seien sämtliche Inhalte weitgehend barrierefrei.

Im TMÄK (S. 65) wird ausgeführt, dass der verfassungsrechtliche Auftrag des öffentlich-rechtlichen Rundfunks bei Telemedien angesichts der enormen Veränderungen der Mediennutzung und der Formen der öffentlichen Kommunikation eine besondere Bedeutung habe, da ökonomischer und publizistischer Wettbewerb nicht automatisch zur Abbildung gesellschaftlicher Vielfalt beitragen würden. Die öffentlich-rechtlichen Angebote unterlägen durch Beitragsfinanzierung und Werbefreiheit nicht der spezifischen Entscheidungsrationaltät privater Veranstalter und spielten nicht zuletzt dadurch eine wichtige Rolle im publizistischen Wettbewerb.

Im TMÄK wird zusätzlich auf telemedienspezifische Qualitätskriterien wie Multimedialität und Interaktivität sowie Auffindbarkeit und Barrierefreiheit verwiesen. Zur ansprechenden Abbildung komplexer Inhalte werde im Telemedienangebot des WDR bspw. eine Vielfalt an multimedialen Darstellungsformen genutzt. Auf allen Plattformen stehe dabei jeweils das Bedürfnis der Nutzer*innen im Fokus. Um besonders auch einer jungen Zielgruppe Teilhabe zu ermöglichen, entwickle der WDR plattformgerechte Erzählformen, die geeignet seien, junge Nutzer*innen anzusprechen. Dabei hätten Datenschutz und -sicherheit hohe Priorität: es erfolgte keine Weitergabe, Verkauf oder kommerzielle Auswertung von Nutzungsdaten. Zudem verbessere der WDR stetig die Auffindbarkeit seiner Angebote über Suchmaschinen.

4.2.2 Stellungnahmen Dritter und Kommentierung des Intendanten

Aus Sicht des DJV NRW wird aus dem vorgelegten TMÄK deutlich, dass die geplanten Änderungen in qualitativer Hinsicht einen wichtigen Beitrag zur Erfüllung der demokratischen, sozialen und kulturellen Bedürfnisse leisten. Alle neuen digitalen Formate auf neuen Auspielwegen sowohl der eigenen als auch der Drittplattformen dienen der Erfüllung des vom Bundesverfassungsgericht erneut gestärkten öffentlich-rechtlichen Auftrags, „durch authentische, sorgfältig recherchierte Informationen, die Fakten und Meinungen auseinanderhalten, die Wirklichkeit nicht verzerrt darzustellen und das Sensationelle nicht in den Vordergrund zu rücken“.

VAUNET und DZV.NRW kritisieren in ihren Stellungnahmen, dass gesetzliche Vorgaben, wie die Werbefreiheit, aus ihrer Sicht keine veritablen Maßstäbe für publizistischen Mehrwert der Öffentlich-Rechtlichen sein können.

Der Intendant erwidert darauf, dass der WDR Werbefreiheit nicht als einziges Kriterium für die Bewertung des publizistischen Wettbewerbs heranziehe, aber das Bundesverfassungsgericht immer wieder betont habe, dass der Zwang zur Refinanzierung durch Werbung auch Einfluss auf Inhalte bzw. deren Bandbreite habe. Hierzu böten die werbe- und bezahlschrankenfreien, d.h. für alle zugänglichen Telemedienangebote ein Gegengewicht.

Im Zusammenhang mit der Auseinandersetzung um den Mehrwert der wesentlichen Änderungen wirft VAUNET auf, dass auch private TV- und Radiosender sowie deren Onlinemedien

in den vergangenen Jahren bewiesen hätten, mit ihren breitgefächerten Angeboten einen gesellschaftlichen Mehrwert zu bieten. Das bezweifle der Intendant nicht. Er fügt aber in seiner Kommentierung an, dass der öffentlich-rechtliche Rundfunk explizit gesetzlich damit beauftragt sei, durch die Herstellung und Verbreitung seiner Angebote als Medium und Faktor des Prozesses freier, individueller und öffentlicher Meinungsbildung zu wirken und dadurch die demokratischen, sozialen und kulturellen Bedürfnisse zu erfüllen.

4.2.3 Bestimmung des publizistischen Nutzens durch den Rundfunkrat

Der Rundfunkrat hat bereits im aktuell geltenden TMK zu WDR.de von 2010 die Bedeutung der journalistischen Qualität der WDR-Telemedienangebote hervorgehoben (dort S. 67 ff.). Seitdem hat der Rundfunkrat regelmäßig kontrolliert, ob die Telemedienangebote diesen im TMK festgeschriebenen Qualitätsstandards entsprechen und wird das auch künftig tun.

Der Rundfunkrat hat für die vorliegende Prüfung im Verbund mit den Aufsichtsgremien der anderen LRA, koordiniert über die GVK, und unterstützt durch wissenschaftliche Expertise, die in den DST-Verfahren 2009/10 angelegten Qualitätskriterien für öffentlich-rechtliche Telemedien evaluiert, aktualisiert und an die zur Prüfung vorliegenden wesentlichen Änderungen für das Telemedienangebot des WDR angelegt.

Was die allgemeinen journalistischen Qualitätskriterien betrifft, erkennt der Rundfunkrat an, dass der publizistische Nutzen allein bereits durch die Qualitätsstandards der Inhalte befördert wird, insoweit durch die wesentlichen Änderungen eine größere Sichtbarkeit und verstärkte Nutzung dieser Inhalte entsteht. Allerdings beziehen sich die wesentlichen Änderungen allenfalls mittelbar auf die journalistisch-redaktionellen Inhalte. Sie betreffen vereinfacht gesagt deren Ausspielwege bzw. -formen (Drittplattformen, Online-Only-Inhalte) und Rahmenbedingungen (Verweildauern). Aus diesem Grunde hat der Rundfunkrat bei der folgenden Qualitätsbetrachtung ein Augenmerk auf die Kriterien gelegt, die spezifisch durch die wesentlichen Änderungen berührt werden.

Dies sind nach Einschätzung des Rundfunkrats insbesondere die gestaltungsbezogenen Qualitätskriterien Aktualität, Vielfalt, Zielgruppenorientierung, Auffindbarkeit, nutzungsadäquate Gestaltung, Crossmedialität, Multimedialität/Innovation, Verlinkung/Vernetzung, Weiterverwertbarkeit, Diskursivität/Diskursqualität, interaktive Kommunikation und Partizipation sowie Sicherheit.

Online-Only- und Online-First-Angebote sollen auch den (wachsenden) Teil der Bevölkerung erreichen, der Medien kaum oder gar nicht mehr linear nutzt, und damit nicht nur inhaltlich, sondern auch technisch zu einer verbesserten Zielgruppenorientierung beitragen. Dazu gehört eine nutzungsadäquate Gestaltung, die auf Bedürfnisse der Online- und Mobilnutzung abstellt. Digitale öffentlich-rechtliche Qualitätsinhalte können per CC-Lizenzen oder Embedding leichter zur Weiterverwertung angeboten werden. Im Bereich Wissen und Bildung etwa können über Online-First-Angebote unabhängig von Sendeschemata für bestimmte Zielgruppen (z.B. Lehrkräfte und Schüler*innen) maßgeschneiderte Inhalte und Themenkomplexe so

aufbereitet werden, dass sie sich leicht und rechtssicher einbinden und weiternutzen lassen. Online-Only- und Online-First-Angebote bieten zudem die Möglichkeit, audiovisuelle Inhalte entsprechend ihrer Aktualität – und nicht abhängig von einem Sendetermin – zur Verfügung zu stellen. Das ist u.a. in besonderen Nachrichtenlagen entscheidend, um Einordnung und Hintergrundinformation liefern zu können. Dabei kann mit Online-Only auch ein breiteres und möglicherweise redaktionell in sich plausibleres Online-Gesamtangebot zu bestimmten Themenbereichen bereitgestellt werden, das crossmediale Nutzung begünstigen kann. Die Nutzer*innen können ihre lineare Nutzung je nach Informationsbedürfnis mit exklusiven Live-streams oder audiovisuellen Inhalten on demand verlängern. Der Content-Planung über Auspielwege hinweg werden mit Online-Only neue Möglichkeiten eröffnet. Dies kann auch Anreize für mehr Vernetzung und Verlinkung innerhalb der ARD-Angebote und mit öffentlich-rechtlichen sowie dritten Kooperationspartner*innen im Online-Bereich setzen.

Die Verbreitung öffentlich-rechtlicher Inhalte über Drittplattformen ermöglicht insbesondere die gewünschte und erwartete Stärkung der Partizipation der Nutzer*innen und kann zur Diskursivität und – bei professionellem Community Management – zur Diskursqualität beitragen. Öffentlich-rechtliche Inhalte werden nicht mehr nur gesendet, sondern es entstehen Rückkanäle. Diese können Diskussionsräume eröffnen und damit zur öffentlichen Meinungsbildung und -vielfalt beitragen. Gleichzeitig kann Feedback von Nutzer*innen programmgestaltend eingesetzt werden. Zielgruppenorientierte Inhaltevermittlung ist in Teilen gar nicht mehr ohne die Nutzung von Drittplattformen denkbar, weil der (Erst-)Kontakt vieler junger Nutzer*innen mit öffentlich-rechtlichen Inhalten über Social-Media-Plattformen erfolgen kann. Öffentlich-rechtliche Qualitätsinhalte sind für social-media-affine Nutzer*innen über Drittplattformen besser oder überhaupt erst auffindbar, der Kontakt über Drittplattformen bietet gleichzeitig die Chance der (Rück-)Verlinkung auf die eigenen Plattformen und könnte damit auch deren faktische Auffindbarkeit steigern. Bei der Ausspielung über Drittplattformen müssen die LRA die jeweiligen plattformspezifischen Gestaltungsformen für ihre Inhalte nutzen, die die Auspielwege erfordern und die von den Nutzer*innen erwartet und nachgefragt werden.

Gute Auffindbarkeit ist Kernwährung für Relevanz im diversifizierten Medienkosmos. Gerade junge Zielgruppen haben die Erwartungshaltung, dass Inhalte jederzeit und langfristig abrufbar sind. Die Auffindbarkeit öffentlich-rechtlicher Inhalte im Netz wird potenziell auch dadurch erhöht, dass sie aufgrund der neuen Verweildauern länger abrufbar sind. Für eine gute Auffindbarkeit müssen weitere entscheidende Faktoren gegeben sein, bspw. durchdachte Verlinkung / Vernetzung, die durch verlängerte Verweildauern begünstigt wird. Außerdem bedarf es redaktioneller und technischer Suchmaschinenoptimierung und einer guten Pflege des Nutzer*innen-Netzwerks. Insoweit bestehen Wechselwirkungen zu den anderen wesentlichen Änderungen. Das gilt auch für die Kriterien Weiterverwertbarkeit und Partizipation. Nutzer*innen haben kein Verständnis dafür und es läuft den beschriebenen demokratischen, sozialen und kulturellen Bedürfnis zuwider, dass Inhalte, über die sie sich in digitalen Kommunikationsräumen (auf Drittplattformen) austauschen bzw. die sie weiternutzen, ver-

schwinden und damit der Bezugspunkt von Debatten depubliziert wird. Erweiterte Verweildauern bieten zudem das Potenzial, in sich redaktionell plausible Angebote zu gesellschaftlich relevanten Themenkomplexen länger verfügbar zu machen, ohne „Lücken“ durch Depublizierung. Damit kann der erwarteten Auswahlfreiheit der Nutzer*innen stärker entsprochen werden, die vermehrt nach thematischen Rubriken suchen, statt sich nach einem Sendeschema zu richten, und ein Beitrag zu Vielfalt und Pluralität der bereitgestellten Informationen geleistet werden.

Bezogen auf weitere allgemeine und telemedienspezifische Kriterien, konkret z.B. hinsichtlich der Qualitätskriterien Barrierefreiheit, Medienkompetenzvermittlung und (Daten-)Sicherheit, berücksichtigt der Rundfunkrat – ähnlich wie bei den allgemeinen journalistischen Qualitätskriterien – außerdem, dass der publizistische Nutzen der WDR-Telemedienangebote durch die wesentlichen Änderungen auch indirekt befördert wird, insoweit durch sie telemedienspezifische Qualitätsstandards gestärkt werden, allein deshalb, weil von einer größeren Sichtbarkeit und Nutzung durch die wesentlichen Änderungen ausgegangen werden kann. Je mehr Inhalte sich in der Online-Nutzung für Menschen aller Altersgruppen mit rezeptiven Einschränkungen einfacher barrierefrei anbieten lassen, etwa durch Untertitelung, Gebärden, Audiodeskription oder Angebote in einfacher Sprache, umso größer ist der publizistische Nutzen.

Der Rundfunkrat erachtet darüber hinaus die gesellschaftliche Interessen vertretende Qualitätssicherung im Sinne einer ständigen Telemedienkontrolle durch die öffentlich-rechtlichen Aufsichtsorgane als eigenes Qualitätskriterium von öffentlich-rechtlichen Telemedien. Ähnlich argumentiert auch der Intendant in seiner Kommentierung der Stellungnahmen Dritter: „Nicht zuletzt die regelmäßige Kontrolle durch die Gremien, deren Mitglieder als Vertreter*innen gesellschaftlicher Gruppen agieren, stellt sicher, dass die Telemedienangebote den in den TMÄK festgeschriebenen Qualitätsstandards entsprechen – und so einen publizistischen Mehrwert bieten.“

In diesem Sinne unterstreicht der Rundfunkrat die Bedeutung der ständigen Telemedienkontrolle durch die ARD-Rundfunkräte. Der WDR-Rundfunkrat wird die aktualisierten und für die DST-Prüfung genutzten Qualitätskriterien für die ständige Telemedienkontrolle heranziehen und somit eine langfristige, vergleich- und abrechenbare Qualitätskontrolle der WDR-Telemedien anstreben. Dabei wird der Rundfunkrat über die GVK seinen Beitrag dazu leisten, auf eine möglichst ARD-weit harmonisierte Telemedienkontrolle hinzuwirken.

4.3 Zusammenfassung des Prüfergebnisses auf Stufe 2

Der Rundfunkrat hat im Rahmen seiner Prüfung auf Stufe 2 das Ergebnis des marktlichen Gutachtens von Goldmedia zur Kenntnis genommen, demzufolge die wesentlichen Änderungen für das Telemedienangebot des WDR nur „geringen“ Markteinfluss auf die einzelnen kommerziellen Wettbewerber haben werden, und hat diese Feststellung in seine Abwägungsentscheidung einbezogen.

Der Rundfunkrat ist anhand der von den ARD-Aufsichtsgremien definierten Qualitätskriterien öffentlich-rechtlicher Telemedien zu der Einschätzung gekommen, dass der publizistische Nutzen der wesentlichen Änderungen gegeben und die publizistische Qualität des Telemedienangebots des WDR mit den wesentlichen Änderungen in einem veränderten Medioumfeld erhöht wird. Die wesentlichen Änderungen des Telemedienangebots des WDR leisten demnach einen positiven qualitativen Beitrag zum publizistischen Wettbewerb.

In der in Stufe 2 geforderten Abwägung kommt der Rundfunkrat deshalb zu dem Ergebnis, dass der publizistische Nutzen die marktlichen Auswirkungen deutlich überwiegt und rechtfertigt.

In die Abwägung mit einbezogen hat der Rundfunkrat auch die von Dritten aufgebrauchten (Kritik-)Punkte hinsichtlich der marktlichen Auswirkungen und des Beitrags zum publizistischen Wettbewerb, kann sich aber vollumfänglich den vom Intendanten in seiner Kommentierung angeführten Erwiderungen und Erläuterungen anschließen.

Der Rundfunkrat verweist hinsichtlich des Qualitätskriteriums der Werbefreiheit insbesondere ergänzend auf den Vorteil, dass aufgrund von Beitragsfinanzierung und Werbefreiheit in Themenbereichen recherchiert und Inhalte angeboten werden können, die für private Anbieter nicht monetarisierbar wären.

Im Rahmen seiner Prüfung hat der Rundfunkrat auch entsprechend § 32 Abs. 4 Satz 3 MStV berücksichtigt, inwiefern es vergleichbare frei zugängliche Telemedienangebote, auch des öffentlich-rechtlichen Rundfunks gibt.

Dabei ist aus Sicht des Rundfunkrats zunächst zu berücksichtigen, dass die prüfungsgegenständlichen wesentlichen Änderungen nicht eine inhaltliche Ausweitung der Telemedienangebote des WDR beinhalten, sondern auf geänderte Rezeptionsbedingungen und damit insbesondere ein geändertes Mediennutzungsverhalten und dementsprechend geänderte Erwartungen der Nutzer*innen hinsichtlich der Art und Weise der Nutzung reagieren. Sie sollen dazu beitragen, dass öffentlich-rechtliche (Telemedien-) Inhalte dort abrufbar sind, wo sie ihre Zielgruppen auch erreichen.

Nimmt man vor diesem Hintergrund zunächst die bereits vorhandenen öffentlich-rechtlichen Telemedienangebote in den Blick, so ist auch auf der Grundlage der umfassenden Darstellung des publizistischen Wettbewerbs in dem eingeholten Marktgutachten (auf die insoweit verwiesen wird) festzustellen, dass die Telemedienangebote des WDR aufgrund ihrer primär regionalen Ausrichtung auf Nordrhein-Westfalen über ein Alleinstellungsmerkmal verfügen. Zwar bestehen – etwa im Bereich bundesweiter Nachrichten- und anderer Angebote – gewisse inhaltliche Überschneidungen etwa mit den Telemedienangeboten von tagesschau.de und zdf.de/nachrichten. Ebenso gibt es, um ein weiteres Beispiel zu nennen, ein publizistisches Wettbewerbsverhältnis zu öffentlich-rechtlichen Verbraucherinformationsangeboten. Aufgrund des die Telemedienangebote des WDR prägenden regionalen Fokus auf Nordrhein-

Westfalen besteht insoweit jedoch nur eine eingeschränkte Vergleichbarkeit, die den beschriebenen publizistischen Mehrwert der hier in Rede stehenden wesentlichen Änderungen nicht in Frage stellt.

Für eine Betrachtung etwaiger vergleichbarer nicht öffentlich-rechtlicher, frei zugänglicher Telemedienangebote gilt insoweit zunächst entsprechendes. Auch den bundesweiten Angeboten fehlt die spezifische nordrhein-westfälische Perspektive, die die Telemedienangebote des WDR prägt. Was regionale kommerzielle Nachrichtenangebote angeht, ist zu berücksichtigen, dass diese regelmäßig nur zum Teil frei zugänglich sind. Es kommt hinzu, dass – auch nach den Ergebnissen des eingeholten Marktgutachtens – kommerzielle (regionale) Nachrichtenangebote etwa der Verlage regelmäßig nicht eine mit den Telemedienangeboten des WDR vergleichbare audiovisuelle Prägung aufweisen bzw. nicht auf eigenproduzierte audiovisuelle Inhalte zurückgreifen.

Darüber hinaus ist den frei zugänglichen kommerziellen Angeboten ihre Werbefinanzierung gemein. Hieraus ergeben sich in der thematischen Breite und Ausrichtung aber auch in den Entscheidungsrationaltäten zu Inhalt und Ausgestaltung eines Angebots erhebliche Unterschiede im Vergleich zu den Telemedienangeboten des WDR. Dies entspricht auch der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, das das Nebeneinander privater und öffentlich-rechtlicher Angebote mit ihren unterschiedlichen Entscheidungsrationaltäten unterstrichen und betont hat, dass die daraus folgenden „Wirkungsmöglichkeiten“ dadurch „zusätzliches Gewicht“ gewinnen, „dass die neuen Technologien eine Vergrößerung und Ausdifferenzierung des Angebots und der Verbreitungsformen und -wege gebracht sowie neuartige programmbezogene Dienstleistungen ermöglicht haben“ (BVerfG, Urteil vom 18.07.2018, 1 BvR 1675/16 u.a., Rn. 78). Dabei hat das Bundesverfassungsgericht hervorgehoben, dass das öffentlich-rechtliche Leistungsangebot durch die Entwicklung der Kommunikationstechnologie und insbesondere die Informationsverbreitung über das Internet weiterhin nicht in Frage gestellt wird: „Allein der Umstand eines verbreiterten Angebots privaten Rundfunks und einer Anbietervielfalt führt für sich noch nicht zu Qualität und Vielfalt im Rundfunk. Die Digitalisierung der Medien und insbesondere die Netz- und Plattformökonomie des Internet einschließlich der sozialen Netzwerke begünstigen – im Gegenteil – Konzentrations- und Monopolisierungstendenzen bei Anbietern, Verbreitern und Vermittlern von Inhalten. Sind Angebote zum größten Teil werbefinanziert, fördern sie den publizistischen Wettbewerb nicht unbedingt; auch im Internet können die für die Werbewirtschaft interessanten größeren Reichweiten nur mit den massenattraktiven Programmen erreicht werden. Hinzu kommt die Gefahr, dass – auch mit Hilfe von Algorithmen – Inhalte gezielt auf Interessen und Neigungen der Nutzerinnen und Nutzer zugeschnitten werden, was wiederum zur Verstärkung gleichgerichteter Meinungen führt. Solche Angebote sind nicht auf Meinungsvielfalt gerichtet, sondern werden durch einseitige Interessen oder die wirtschaftliche Rationalität eines Geschäftsmodells bestimmt, nämlich die Verweildauer der Nutzer auf den Seiten möglichst zu maximieren und dadurch den Werbewert der Plattform für die Kunden zu erhöhen. Insoweit sind auch Ergebnisse in Suchmaschinen vorgefiltert und teils werbefinanziert, teils von "Klickzahlen" abhängig. Zudem

treten verstärkt nicht-publizistische Anbieter ohne journalistische Zwischenaufbereitung auf.“ (BVerfG, Urteil vom 18.07.2018, 1 BvR 1675/16 u.a., Rn. 79).

Diese Erwägungen hat das Bundesverfassungsgericht in seinem Beschluss vom 20.07.2021 in Bezug genommen und hieran anknüpfend ausgeführt: „Dies alles führt dazu, dass es schwieriger wird, zwischen Fakten und Meinung, Inhalt und Werbung zu unterscheiden, sowie zu neuen Unsicherheiten hinsichtlich der Glaubwürdigkeit von Quellen und Wertungen. Der einzelne Nutzer muss die Verarbeitung und die massenmediale Bewertung übernehmen, die herkömmlich durch den Filter professioneller Selektionen und durch verantwortliches journalistisches Handeln erfolgt. Angesichts dieser Entwicklung wächst die Bedeutung der dem beitragsfinanzierten öffentlich-rechtlichen Rundfunk obliegenden Aufgabe, durch authentische, sorgfältig recherchierte Informationen, die Fakten und Meinungen auseinanderhalten, die Wirklichkeit nicht verzerrt darzustellen und das Sensationelle nicht in den Vordergrund zu rücken, vielmehr ein vielfaltsicherndes und Orientierungshilfe bietendes Gegengewicht zu bilden“ (BVerfG, Urteil des Ersten Senats vom 18. Juli 2018 - 1 BvR 1675/16 -, Rn. 80). Dies gilt gerade in Zeiten vermehrten komplexen Informationsaufkommens einerseits und von einseitigen Darstellungen, Filterblasen, Fake News, Deep Fakes andererseits (vgl. etwa den Bericht der Enquête-Kommission Künstliche Intelligenz des Deutschen Bundestages vom 28. Oktober 2020, BT-Drucks. 19/23700, S. 447 ff.).“ (BVerfG, Beschluss vom 20.07.2021 - 1 BvR 2756/20, Rn. 81).

Auch vor dem Hintergrund dieser verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung, die die grundlegenden Unterschiede zwischen öffentlich-rechtlichen und kommerziellen Angeboten und damit deren nur eingeschränkte Vergleichbarkeit unterstreicht, kommt der Rundfunkrat zu der Einschätzung, dass der oben beschriebene publizistische Mehrwert, der durch die prüfungsgegenständlichen wesentlichen Änderungen erzielt wird, auch bei der Berücksichtigung frei zugänglicher kommerzieller Telemedienangebote nicht in Frage gestellt wird. Vielmehr zielen diese wesentlichen Änderungen, wie dargelegt, aus Sicht des Rundfunkrats gerade darauf ab, dass der Telemedienauftrag des öffentlich-rechtlichen Rundfunks und vorliegend des WDR auch unter den beschriebenen geänderten Rezeptionsbedingungen erfüllt werden kann.

5. [Dritte Stufe: Welcher finanzielle Aufwand ist für das Angebot erforderlich?](#)

Nach § 32 Abs. 4 Satz 2 Nr. 3 MStV sind in einem TM(Ä)K Aussagen darüber zu treffen, welcher finanzielle Aufwand für das neue Telemedienangebot oder – wie hier – die wesentliche Änderung bzw. die wesentlichen Änderungen erforderlich ist. Auch insoweit hat der Rundfunkrat zu prüfen, ob in Bezug auf die hier in Rede stehenden wesentlichen Änderungen die Voraussetzungen des § 32 Abs. 4 MStV erfüllt sind.

5.1 Ausführungen im TMÄK

Im TMÄK (S. 66 ff.) wird dargelegt, dass es sich bei der Kostenaufstellung um eine Schätzung bzgl. des Umfangs und der Entwicklung der zusätzlichen Aktivitäten handelt, die sich an den antizipierbaren Rahmenbedingungen orientieren. Zudem seien Erfahrungswerte hinsichtlich

Kostenintensität und Nutzerakzeptanz ähnlicher Aktivitäten in die Bewertung eingeflossen. Verbreitungskosten ließen sich über Rechenmodelle mit Erfahrungswerten aus der Vergangenheit simulieren und stellten die Grundlage für die bezüglich der ausgeweiteten Verweildauern für den WDR angegebenen Werte dar.

Das TMÄK führt auf (S. 67 f.), inwieweit zu erwarten sei, dass die wesentlichen Änderungen zu Kostensteigerungen führen. Mit der Ausweitung der Verweildauern auf das rechtlich maximal Mögliche und eine damit einhergehende signifikante Verbesserung der Nutzerfreundlichkeit der ARD-Mediathek und -Audiothek werde eine Steigerung der Abrufzahlen und dadurch auch ein Anstieg der Verbreitungskosten erwartet. Die größere Attraktivität der beiden Angebote wirke sich dabei sowohl auf die zentralen Gefäße wie auf die Verbreitungskosten des WDR aus, da alle Audio/Video-Angebote des WDR aus Mediathek und Audiothek beim WDR gehostet würden. Der WDR beabsichtige, seine non-linearen Programmangebote auf den eigenen Plattformen gezielt weiter auszubauen. Im Fokus stünden originäre Inhalte in den Bereichen Unterhaltung, Kultur, Wissenschaft, Wirtschaft und der regionalen Nachrichtenberichterstattung. In allen diesen Bereichen finde parallel eine Intensivierung der Bereitstellung relevanter Inhalte auf Drittplattformen statt.

Inhaltlich sei beabsichtigt, mit Dokumentationen, (investigativen) Reportagen und Programmangeboten im Bereich „Diversity“ verstärkt über Drittplattformen Nutzer*innen jüngerer Zielgruppen zu erreichen. In der Sport-Rubrik bei WDR.de werde die umfassende Auswertung der Netcast-Fußball-Bundesliga-Rechte ein (anteilig) höheres Kostenniveau bewirken.

Insgesamt belaufen sich die im TMÄK angegebenen geschätzten Zusatzkosten für 2022 ff. für Online Only auf 2,5 Mio. EUR p.a., für die Verbreitung auf Drittplattformen auf 2,7 Mio. EUR p.a. und für die geänderten Verweildauern auf 0,4 Mio. EUR p.a. und damit insgesamt auf 5,6 Mio. EUR p.a. Bei der KEF sei für den Beitragszeitraum 2021 bis 2024 kein gesondertes Projekt für die wesentlichen Änderungen angemeldet worden. Entsprechende Programmaufwände werde man aus dem Bestand finanzieren. Mit Schreiben vom 08.08.2022 hat der Intendant Kosten i.H.v. 80 TEUR p.a. für Urheber- und Lizenzkosten im Zusammenhang mit den veränderten Verweildauern ergänzt (siehe hierzu auch unter 5.3). Insgesamt belaufen sich die geschätzten Zusatzkosten durch die wesentlichen Änderungen somit auf 5,68 Mio. EUR p.a.

5.2 Stellungnahmen Dritter und Kommentierung des Intendanten

VAUNET spricht in seiner Stellungnahme an, dass aus dem TMÄK aus ihrer Sicht nicht ersichtlich sei, wie die genannten Zahlen zu möglichen Synergieeffekten stünden, die es zwischen TV/Radio und den WDR-Telemedien geben könne und auf welche genauen Aufwände sie sich bezögen (konkreter redaktioneller, technischer und lizenzerwerblicher Aufwand). Unklar bleibe zudem, wie Mehrkosten für Verweildauern zustande kämen und worauf sich die Kosten für Drittplattformen erstreckten.

Der Intendant erwidert, dass es sich bei den angegebenen Zahlenwerten um Schätzungen handle, welche Mehraufwendungen in Zukunft durch die wesentlichen Änderungen verursacht werden könnten. Eine Aufstellung der Kosten für das gesamte Telemedienangebot inklusive der im TMÄK dargestellten wesentlichen Änderungen werde den Gremien und der KEF in den regelmäßig zu erstellenden Berichten vorgelegt und anschließend veröffentlicht.

VAUNET kritisiert zudem, dass im TMÄK für die Verbreitung auf Drittplattformen nicht ersichtlich sei, ob Vergütungs- und Lizenzkosten anfallen und von den kalkulierten Aufwendungen bereits vollumfänglich abgedeckt werden.

Der Intendant führt hierzu aus, dass zumeist keine zusätzlichen Kosten für die Ausspielung auf Drittplattformen entstünden. Sie seien in den Lizenzkosten für die lineare Ausstrahlung häufig inkludiert. Es sei aber korrekt, dass in einigen Fällen bei der Verbreitung auf Drittplattformen Lizenzkostenanteile enthalten seien. Tatsächlich sei es aber so, dass die zur Verfügung stehenden Etats für die Erstellung der digitalen Angebote im Rahmen der Haushaltsplanung und in ihrer Gesamtheit begrenzt seien, sodass die Produktion und die Verbreitung von den Redaktionen mit den genehmigten Etats abzudecken seien. Zudem handle es sich insgesamt um Programmetat, ob für lineare oder digitale Angebote. Der finanzielle Rahmen werde in den jährlichen Berichten und Haushaltswerken mit dem Rundfunkrat abgestimmt.

Im Übrigen verweist der Intendant darauf, dass es zu den charakteristischen Merkmalen der Digitalisierung im Medienbereich gehört, dass bestimmte Aufwände medienübergreifend bzw. medienneutral anfielen. Eine konkrete detaillierte Darstellung des Finanzbedarfs für einzelne Distributionswege bereits bei der Herstellung sei daher realitätsfern.

Hinsichtlich ONE.de hat der Intendant auf die Kritik von VAUNET hin ausgeführt, dass die geplanten wesentlichen Änderungen sich auf ONE.de nicht auswirken. Die Kostenauswirkungen zeigten sich bei ONE.de in erster Linie bei den produzierenden, bereitstellenden und zuliefernden Landesrundfunkanstalten. In deren TMÄK seien diese Kosten aufgeführt.

Zu der von VAUNET aufgeworfenen Frage nach einer Evaluierungsklausel verweist der Intendant darauf, dass die Evaluierung und die intensive und ausführliche Information der Aufsichtsgremien mit den Rundfunkräten und der GVK vereinbart seien, stattfinden und weiterhin geplant seien. Zudem sei zu berücksichtigen, dass die Informations- bzw. Vorprüfungspflichten beim Überschreiten bestimmter Werte bei den Telemedienkosten nicht Teil der geltenden TMK sind, sondern sich in den seinerzeitigen Genehmigungsbeschlüssen der Aufsichtsgremien finden. Hierzu gehöre auch die Verpflichtung, regelmäßig über die Entwicklung des Telemedienangebots zu berichten. Aus diesem Grunde findet sich auch keine Evaluierungsklausel im vorgelegten TMÄK.

5.3 Bewertung des Rundfunkrats

Die SK DST hat sich zur besseren Nachvollziehbarkeit der Kostenschätzung eine detailliertere Aufstellung der anteiligen Kostenfaktoren vom Intendanten vorlegen lassen.

Insofern hat der Rundfunkrat auch die Kritik von VAUNET, der in seiner Stellungnahme eine fehlende Konkretisierung bei der Kostenaufschlüsselung moniert hatte, berücksichtigt, hält sie aber für nicht durchgreifend.

Hinsichtlich möglicher Zusatzkosten für Vergütungs- und Lizenzkosten durch die Erweiterung der Verweildauern hat die Sachkommission beim Intendanten nachgefragt, weshalb der WDR bei den zusätzlichen Mitteln nur von Kosten i.H.v. 400.000 EUR infolge der technischen Umsetzung ausgehe. Der Intendant hat nach Prüfung und auf Bitten der Sachkommission ergänzend eine Schätzung für Urheber- und Lizenzkosten übermittelt, die neben den Kosten infolge der technischen Umsetzung durch verlängerte Verweildauern einhergehen könnten und diese zusätzlichen Kosten mit Schreiben vom 08.08.2022 in das TMÄK integriert. Die geschätzten Kosten belaufen sich auf 80.000 EUR p.a. Diese Kosten sind aus Sicht des Rundfunkrats im Vergleich zu den insgesamt veranschlagten Kosten für die wesentlichen Änderungen als marginal zu bewerten (= 3,2 Prozent der bisher veranschlagten Gesamtkosten).

Der Intendant weist auch hier darauf hin, dass das Verweildauerkonzept lediglich einen Rahmen vorgebe, der den Programmverantwortlichen im Einzelfall flexiblere Spielräume ermögliche. Gleichzeitig solle eine Erweiterung der möglichen Verweildauerfristen nicht automatisch zu einer Verlängerung aller Inhalte und damit zu einer automatischen Etatverstärkung führen. Vielmehr soll die Verantwortung für die Steuerung (im Rahmen definierter Grenzen) künftig sehr viel stärker als zuvor quellennah bei den Redaktionen liegen, die die jeweiligen Inhalte verantworten. Dort bestehe am ehesten die Möglichkeit, etwaige Mehrkosten durch begründetes Ausschöpfen der maximalen Fristen an der einen Stelle gegen Einsparungen durch Verzicht auf Abrufmöglichkeiten an anderer Stelle auszugleichen („nach Art der kommunizierenden Röhren“).

Die mit Schreiben des Intendanten vom 08.08.2022 aktualisierte Kostenaufstellung lautet wie folgt und verteilt sich auf folgende Kostenpunkte:

Verweildauern	Die Ausweitung der Verweildauern und die bessere Nutzerfreundlichkeit der Mediathek werden die Abrufzahlen spürbar erhöhen. Entsprechend werden zusätzliche Verbreitungskosten verursacht. Ein leichter Effekt ist auch bei den Urheber- und Lizenzrechtekosten zu erwarten		480.000 EUR
	Verbreitung	Kosten für technische Umsetzung	400.000 EUR
	Kosten für Urheber- und Lizenzrechte	<ul style="list-style-type: none"> ○ Kosten für verlängerte Nutzungszeiten bei Produktionen, die vor der Erweiterung der Verweildauern hergestellt oder beschafft wurden ○ Erhöhung des WDR-Finanzierungsanteils bei teilfinanzierten Produktionen aufgrund 	80.000 EUR

		<p>verringertes Verwertungs- chancen für die Produzentin oder den Produzenten</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ Verteuerung der Produktionen aufgrund längerer Nutzungszeiten für eingeschnittenes Archivmaterial 	
Verbreitung auf Drittplattformen	Diverse Angebote aus den Programm- bereichen	Insbesondere Honorare freier Mitarbeiter*innen zur Erstellung neuer Inhalte / Angebote bzw. zur plattformgerechten Bearbeitung vorhandener Inhalte	2.700.000 EUR
	Dokumentationen / Investigatives		370.000 EUR
	WDR for you		280.000 EUR
	Unterhaltung		500.000 EUR
	COSMO		300.000 EUR
	Landesprogramme		250.000 EUR
	HA Orchester & Chor		100.000 EUR
	1 Live, WDR 2 und WDR 4		300.000 EUR
	Wirtschaft, Wissenschaft, Verbraucher		400.000 EUR
	Kultur und Gesellschaft		200.000 EUR
Eigenständige AV-Inhalte	Diverse Angebote aus den Programm- bereichen	Maßgeblich für Honorare freier Mitarbeiter*innen zur Erstellung der Inhalte	2.500.000 EUR
	Sport (insb. für Zulieferungen von Berichten der Fußball-Bundesliga-Spiele aus NRW i. R. d. Netcast-Audio- und Video-Rechte)		400.000 EUR
	Unterhaltung (Schaffen originärer Angebote)		500.000 EUR
	COSMO		300.000 EUR
	Landesprogramme		250.000 EUR
	HA Orchester & Chor		250.000 EUR
	1 Live, WDR 2, WDR 4		200.000 EUR
	Wirtschaft, Wissenschaft, Verbraucher		300.000 EUR
	Kultur und Gesellschaft		300.000 EUR

Der Rundfunkrat wird sich die Gesamtkosten für das Telemedienangebot des WDR i. R. d. ständigen Telemedienkontrolle inkl. der im TMÄK dargestellten Änderungen regelmäßig vorlegen lassen.

Hinsichtlich der von VAUNET aufgeworfenen Frage nach einer Evaluierungsklausel bekräftigt der Rundfunkrat die Aussage des Intendanten, dass das weiterhin gültige TMK von 2010 bereits eine Evaluierungsklausel beinhaltet, die bestimmt, dass der Rundfunkrat informiert werden muss, wenn die angegebenen Telemedienkosten um preisbereinigt 10 % steigen (Genehmigungsbeschluss des Rundfunkrats zum Telemedienangebot WDR.de vom 19. Mai 2010, S. 73). Diese Evaluierungsklausel wurde während des Bestandsverfahrens 2010 etabliert, mit dem GVK-Beschluss vom 20. Juni 2013 bestätigt und bleibt bestehen. Sollte es wesentliche Abweichungen bei den Kosten geben, findet gemäß der WDR-Telemediensatzung eine Vorprüfung statt, in der geprüft wird, ob ein Dreistufentest-Verfahren eingeleitet werden muss.

Im Übrigen teilt der Rundfunkrat hinsichtlich der in den Stellungnahmen Dritter erhobenen Kritikpunkte die Einschätzung des Intendanten.

5.4 Zusammenfassung des Prüfergebnisses auf Stufe 3

Im Ergebnis der o.g. Prüfung auf Stufe 3 kommt der Rundfunkrat zu der Einschätzung, dass die nun insgesamt ausgewiesenen Kosten, die für die Umsetzung der wesentlichen Änderungen angegeben werden, ausreichend transparent, plausibel und nachvollziehbar sowie erforderlich sind.

6. Gesamtergebnis der Prüfung

Nach umfassender Beratung kommt der WDR-Rundfunkrat gemäß § 32 Abs. 4 bis 7 MStV zu dem Ergebnis, dass die wesentlichen Änderungen des Telemedienangebots des WDR gemäß dem TMÄK in der Fassung von September 2021 in Verbindung mit dem Schreiben des Intendanten vom 08.08.2022 zur Ergänzung des TMÄK hinsichtlich der Kosten für Urheber- und Lizenzvergütungen im Zusammenhang mit der Verlängerung der Verweildauern den Voraussetzungen des § 32 Abs. 4 MStV entsprechen und vom öffentlich-rechtlichen Auftrag des WDR umfasst sind.

C) Erwartungen an Rahmenbedingungen und Transparenz der Fortentwicklung des Telemedienangebots des WDR

Im Zuge seiner Abwägung hat der Rundfunkrat Erwartungen an Rahmenbedingungen und Transparenz der Fortentwicklung des Telemedienangebots des WDR formuliert. Er steckt damit Themenkomplexe und Zielbereiche ab, die für die Ausschöpfung der Möglichkeiten von WDR und ARD, ihren öffentlich-rechtlichen Auftrag in der digitalen Welt bestmöglich einzulösen, von Relevanz sind. Dabei wurden auch Anregungen und Kritik aus den Stellungnahmen Dritter berücksichtigt, die nicht verfahrensrelevant sind, weil sie nicht unmittelbar Prüfgegenstände des TMÄK berühren.

Der WDR-Rundfunkrat nimmt sich vor, diese Punkte in der ständigen Telemedienkontrolle künftig regelmäßig weiterzuverfolgen:

- Als Grundvoraussetzung gilt dem Rundfunkrat, dass das Telemedienangebot des WDR auch mit den wesentlichen Änderungen alle erforderlichen Schutzrechte und Verbote wahrt (Jugendmedien-, Datenschutz, Werbefreiheit, etc.) und die öffentlich-rechtlichen journalistisch-redaktionellen Qualitätsstandards ebenso anwendet wie im linearen Programm und wie bisher. Über dafür erforderliche Maßnahmen wird sich der Rundfunkrat – auch im Rahmen seiner Zuständigkeit für die Einhaltung der Richtlinien zur Verbreitung von Inhalten über Drittplattformen – regelmäßig versichern.
- Der Einsatz von Personalisierungsfunktionen und Empfehlungssystemen auf den eigenen Plattformen soll auch unter Einsatz von Algorithmen geschehen. Im TMÄK wird ausgeführt, dass dennoch die journalistisch-redaktionelle Kuratierung ausschlaggebend bleibt und nicht in Konkurrenz zu algorithmischen Empfehlungen steht. Die ARD achte darauf, etwaigen kommunikativen Echokammern entgegenzuwirken. Diese Gewichtung und Zielrichtung unterstützt der Rundfunkrat ausdrücklich und wird sich regelmäßig über die Grundsatzentscheidungen zu Entwicklung und Anpassungsstrategien von Algorithmen, die öffentlich-rechtlichen Qualitätsansprüchen genügen müssen, informieren lassen.
- Hinsichtlich der Verbreitung von WDR-Inhalten auf Drittplattformen erwartet der Rundfunkrat, dass die ARD und der WDR ihre Partner*innen strategisch und bedarfsorientiert auswählen und die Auswahlkriterien gegenüber dem Rundfunkrat transparent machen (Stichwort strategisches Partnermanagement). Der Rundfunkrat wird die strategischen Entscheidungen im Lichte des WDR-Distributionskonzepts und auch der ARD-Distributionsstrategie betrachten und bewerten.
- Hinsichtlich der Verbreitung von WDR-Inhalten auf Drittplattformen erwartet der Rundfunkrat, dass die Inhalte für die Nutzer*innen jederzeit als zur Marke ARD bzw. WDR und damit zum öffentlich-rechtlichen Rundfunk gehörig erkennbar sind (Stichwort Absenderkennung). Soweit möglich und sinnvoll, sollen Verlinkungen und Empfehlungen die Nutzer*innen zu den eigenen Plattformen führen (Stichwort Rückführungsstrategie). Entscheidend ist es aus Sicht des Rundfunkrats, dass die Inhalte auf Drittplattformen plattformgerecht gestaltet sind. Der Rundfunkrat wird sich über die Fortentwicklung dieser Aspekte im Rahmen seiner ständigen Telemedienaufsicht berichten lassen.
- In jedem Fall ist aus Sicht des Rundfunkrats dafür Sorge zu tragen, dass die auf Drittplattformen mögliche Partizipation durch ein professionelles Community Management gesichert wird. Dafür sind die erforderlichen Ressourcen zur Verfügung zu stellen. Das wird der Rundfunkrat im Rahmen seiner ständigen Telemedienaufsicht im Blick behalten. Gleichwohl sollten auf den eigenen Plattformen Funktionen und Formate der interaktiven Kommunikation und Partizipation ausgebaut werden, um Diskursräume nicht allein Drittplattformen zu überlassen.

- Bei den Verweildauern erwartet der Rundfunkrat, dass die neuen maximalen Verweildauerfristen – soweit rechtlich und finanziell möglich sowie redaktionell geboten – auch weitestgehend ausgeschöpft werden. Die Begründung zur Erweiterung der Verweildauern würde sonst konterkariert. Der Rundfunkrat wird sich regelmäßig über die Ausschöpfung der Verweildauern informieren lassen und ggf. begründen lassen, wenn Verweildauern nicht ausgeschöpft werden können.
- Der Rundfunkrat hält es für richtig, dass der WDR in ausgewählten Bereichen und unter gewissen Bedingungen seine Inhalte auch als freie Lizenzen (z.B. CC-Lizenzen) zur Verfügung stellt und die Inhalte technisch möglichst so anbietet, dass sie von den angesprochenen Zielgruppen möglichst leicht weiterverwendet werden können, z.B. per „Embedding“. Der Rundfunkrat wird sich von den Verantwortlichen im WDR darlegen lassen, inwieweit die rechtlichen und finanziellen Möglichkeiten diesbezüglich ausgeschöpft werden.
- Der Rundfunkrat wird sich auch über die Zurverfügungstellung von kuratierten Inhalten aus einschlägigen Bereichen, z.B. Bildung, Wissenschaft und Kultur, in Archiven nach den dafür maßgeblichen journalistisch-redaktionellen Kriterien und im Rahmen der rechtlichen Vorgaben informiert halten und sich im Zuge der ständigen Telemedizin- und Telematikkontrolle mit dem geltenden Archivkonzept befassen.
- Der Rundfunkrat erwartet, dass der WDR seine Bemühungen für Barrierefreiheit ständig den neuen, sich aus der Digitalisierung ergebenden Möglichkeiten entsprechend anpasst und hier auch seiner Vorbildfunktion gerecht wird. Der Rundfunkrat wird sich über die geplanten Maßnahmen und Strukturen regelmäßig informieren lassen, gerade auch mit Blick auf den im Sommer 2022 in Kraft getretenen zweiten MÄStV („Barrierefreiheitsstaatsvertrag“).
- Auffindbarkeit ist eine wichtige „Währung“ für Inhalte im Netz. Der Rundfunkrat wird die Bemühungen des WDR konstruktiv begleiten, die Auffindbarkeit der WDR-Inhalte mit den geeigneten Mitteln zu optimieren. Das Ziel, alle Menschen zu erreichen, erfordert nicht nur qualitativ hochwertige und relevante Inhalte, sondern auch, dass sie in der Informationsflut gut auffindbar sind. Eine sorgfältige Kuratierung der Inhalte gehört ebenso dazu.
- Ebenfalls bedeutend ist aus Sicht des Rundfunkrats eine intuitive und einheitliche Benutzerführung auf den Plattformen der ARD. Das erleichtert es gerade den Zielgruppen, die in der non-linearen Nutzung noch nicht geübt sind, auf Inhalte öffentlich-rechtlicher Telemedien zuzugreifen und sich im ARD-Online-Kosmos zurecht zu finden. Der Aspekt spielt nicht zuletzt mit Blick auf die Big-Five-Strategie der ARD eine Rolle.
- Der Rundfunkrat wird die mit dem Telemedienangebot des WDR und dessen Fortentwicklung verbundenen Kosten regelmäßig i. R. d. ständigen Telemedienaufsicht im Blick behalten und sich gem. KEF-Leitfaden aufschlüsseln lassen.

Westdeutscher Rundfunk 50600 Köln

Frau
Corinna Blümel
Vorsitzende Sachkommission Dreistufentests

Nachrichtlich:
Rolf Zurbrüggen
Vorsitzender des WDR Rundfunkrats

Per Mail

Westdeutscher Rundfunk

Appellhofplatz 1 50667 Köln
Telefon +49 (0)221 220 1000
Telefax +49 (0)221 220 2000
intendant@wdr.de

Köln, 8. August 2022

Nachfragen der Sachkommission Dreistufentests zum Telemedienänderungskonzept (TMÄK) für wdr.de/ Kosten für Urheber- und Lizenzvergütungen aufgrund erweiterter Verweildauern nach dem TMÄK für das Telemedienangebot des WDR – hier: Umgang mit ergänzter Kostenaufstellung II

Liebe Frau Blümel,

Ihr Schreiben vom 04.08.2022 nehme ich zum Anlass für die nachstehende verbindliche Erklärung zu den Kosten für Urheber- und Lizenzvergütungen aufgrund erweiterter Verweildauern im Telemedienänderungskonzept von wdr.de im Bereich der Telemedienkosten.

Danach sind mit Rücksicht auf die veränderten Verweildauern im Telemedienänderungskonzept für wdr.de die Ausführungen zu den Telemedienkosten um hierdurch bedingte zusätzliche Urheber- und Lizenzvergütungen in Höhe von 80.000 Euro zu ergänzen.

In der als Anlage beigefügten Übersicht über die Telemedienkosten ist diese Ergänzung ebenfalls erfolgt unter Aufnahme der einzelnen Positionen, die zu einer erhöhten Prognose von 80.000 Euro geführt haben. Diese ist nunmehr als verbindlich zugrunde zu legen. Die Erläuterungen hierzu sind in meinem Schreiben vom 06.07.2022 enthalten.

Im Übrigen spricht aus Gründen der Transparenz nichts dagegen, wenn meine beiden vorangegangenen Erläuterungsschreiben zu dem obigen Sachverhalt Teil des Genehmigungsbeschlusses für das Telemedienänderungskonzept von wdr.de werden bzw. Teil der Anlagen. Eine Notwendigkeit zur Schwärzung einzelner Angaben besteht nicht.

Mit freundlichen Grüßen



Tom Buhrow

Westdeutscher Rundfunk 50600 Köln

Frau
Corinna Blümel
Vorsitzende Sachkommission Dreistufentests

Nachrichtlich:
Rolf Zurbrüggen
Vorsitzender des WDR Rundfunkrats

Per Mail

Westdeutscher Rundfunk

Appellhofplatz 1 50667 Köln
Telefon +49 (0)221 220 1000
Telefax +49 (0)221 220 2000
intendant@wdr.de

Köln, 6. Juli 2022

Nachfragen der Sachkommission Dreistufentests zum Telemedienänderungskonzept (TMÄK) für wdr.de - hier: Kosten für Urheber- und Lizenzvergütungen aufgrund erweiterter Verweildauern nach dem TMÄK für das Telemedienangebot des WDR

Liebe Frau Blümel,

haben Sie vielen Dank für Ihr Schreiben vom 10. Juni 2022 und das darin ausgedrückte Verständnis, dass wir Urheber- und Lizenzkosten, die bei einer Verweildauerverlängerung zusätzlich entstehen können, bisher nicht aufgeführt haben.

Wie von Frau Biermann in der Sitzung am 7. Juni 2022 beschrieben wurde, haben wir von einer Angabe bisher maßgeblich deshalb abgesehen, weil wir für die Effekte keine signifikante Größenordnung erwarten und uns zudem eine stringente Methodik für eine valide Herleitung fehlte.

Ihrer nachvollziehbaren Bitte, für dieses Feld doch einen Schätzwert anzugeben, möchten wir uns aber selbstverständlich nicht verschließen. Entsprechend habe ich die zuständigen Stellen in den Programmdirektionen gebeten, Ihre bisherige Einschätzung zu überprüfen und einen Wert zu nennen.

Als Feedback ist mir mitgeteilt worden, dass sich die längeren Verweildauern in den Angeboten maßgeblich an zwei Stellen kostentechnisch auswirken können.

Zum einen sind bei uns noch Programmangebote aktiv, die wir vor der Verweildauerverlängerung produziert oder beschafft haben. Damit diese Programme in der zeitlich gewünschten Weise non-linear angeboten werden können, müssen wir dafür Rechte nacherwerben. Unsere Erfahrung aus den letzten beiden Jahren ist, dass ein Nacherwerb meist mit Beträgen unter 3.000 € je Vorgang und selten darüber erfolgen kann. Nach einer Auswertung der letzten beiden Jahren wäre es aber durchaus angemessen, ein Volumen von ca. 30.000 € als durchschnittlichen Satz pro Jahr im TMÄK anzusetzen.

Neben dem Nacherwerb kann sich die Verweildauerverlängerung auch kostenerhöhend bei den Verhandlungen neuer Produktionen auswirken. Dieses ist bei teilfinanzierten Produktionen der Fall, bei denen die Rechte, die bei den Produzierende:n verbleiben, durch die längere

Verweildauer an Verwertungspotenzial einbüßen sowie bei Produktionen mit hohem Anteil an Fremdarchivmaterial (z.B. bei Dokumentationen) oder mit gesondert zu erwerbenden Verlagsrechten (z.B. bei Hörspielen). Je begehrt dieses Archivmaterial bzw. die Verlagsrechte sind, desto teurer kann eine längere non-lineare Nutzungszeit werden.

Sicherlich trifft die Archivthematik auf eine eher kleine Anzahl möglicher Produktionen zu. Bei den Hörspielen ist das Ringen um die Verlagsrechte zu verträglichen Konditionen aber schon jetzt eine Herausforderung. Unabhängig davon, dass wir bei zukünftigen Produktionen immer auch selbst entscheiden können, ob wir diese unter den finanziellen Bedingungen durchführen wollen, halten die Expert:innen in den Programmdirektionen es aber durchaus für gerechtfertigt, vorsorglich einen Betrag von 50.000 € anzusetzen, um damit auch das Risiko zu vermeiden, wegen einer längeren Verweildauer attraktive Inhalte nicht produzieren zu können.

Auf der Grundlage dieser Ausführungen wird nun als jährlicher Effekt bei den Urheber- und Lizenzkosten die Größenordnung von 80.000 € angegeben.

Ich hoffe, dass die differenzierte Schätzung des Betrags aus Ihrer Sicht nachvollziehbar ist. Für weitere Fragen und Erklärungen stehe ich selbstverständlich gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Tom Buhrow

Westdeutscher Rundfunk 50600 Köln

Frau
Corinna Blümel
Vorsitzende Sachkommission Dreistufentests

Nachrichtlich:
Rolf Zurbrüggen
Vorsitzender des WDR Rundfunkrats

Per Mail

Westdeutscher Rundfunk

Appellhofplatz 1 50667 Köln
Telefon +49 (0)221 220 1000
Telefax +49 (0)221 220 2000
intendant@wdr.de

Köln, 20. Juli 2022

Nachfragen der Sachkommission Dreistufentests zum Telemedienänderungskonzept (TMÄK) für wdr.de/ Kosten für Urheber- und Lizenzvergütungen aufgrund erweiterter Verweildauern nach dem TMÄK für das Telemedienangebot des WDR – hier: Umgang mit ergänzter Kostenaufstellung

Liebe Frau Blümel,

haben Sie vielen Dank für Ihr Schreiben vom 15. Juli 2022 und die damit verbundene Information.

Ich bin für jede sachgerechte Lösung in dieser Frage offen, wobei wir sicherlich die Einschätzung der von Seiten des Rundfunkrats nunmehr eingebundenen Rechtsaufsicht über den WDR berücksichtigen müssen. In der Sache kann ich mir jeden der beiden möglichen Verfahrenswege vorstellen. D.h. eine verbindliche Zusicherung von meiner Seite über die voraussichtlich entstehenden Kosten für Urheber- und Lizenzvergütungen auf der Grundlage der Ihnen übermittelten Informationen, die dann Teil des Genehmigungsbeschlusses zum Telemedienänderungskonzept von wdr.de werden kann, oder eine Ergänzung des Telemedienänderungskonzepts von wdr.de in diesem Punkt. Die erste Alternative wäre sicherlich verfahrenswirtschaftlicher. Ich stimme aber mit Ihnen überein, dass die Rechtssicherheit des zu findenden Verfahrensweges an erster Stelle stehen sollte.

Mit freundlichen Grüßen



Tom Buhrow